

Da 44



Königliches Gymnasium in Conitz.

Schuljahr 1878-79.

58

Achtundfünfzigster Jahresbericht

von dem

Director des Gymnasiums

PROF. DR. ROBERT THOMASZEWSKI.

- Inhalt: 1) Die Fehde und das Fehderecht. Zweiter Theil. Von dem
Gymnasiallehrer Dr. Brock.
2) Schulnachrichten. Von dem Director.

CONITZ, 1879.

Buchdruckerei von Fr. W. Gebauer.

KSIĄŻNICA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

~~Stadtbibliothek
Chory~~

~~05 1469~~

Die Fehde und das Fehderecht.

II. Theil. Von der Thronbesteigung Arnulfs bis zu Heinrich IV.

Von

Gymnasiallehrer Dr. Brock.

Die Ausbildung des Lehnswesens sowie des Herzogthums und die Krisis des deutschen Reiches.

Im ersten Theile der vorliegenden Abhandlung¹⁾ ist gezeigt worden, dass die Annahme eines Fehderechtes unverträglich ist mit dem Wesen der germanischen Gemeinde vor der Wanderung, dass selbst aus den so unruhigen Zeiten der Merowinger sich durch keinen Fall die Gesetzmäßigkeit der Fehde darthun lässt, und dass die so reiche carolingische Gesetzgebung im Ganzen und Einzelnen mit einem Fehderechte im offenbaren Widerspruche steht. Seit der Thronbesteigung Arnulfs, eines unechten Sprossen der Karolinger, hört plötzlich jede gesetzgeberische Thätigkeit in diesem Sinne auf. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch er im Geiste seiner Vorfahren regierte. Zweimal zog er nach Rom, und nach dessen gewaltsamer Einnahme liess er sich vom Pabste krönen. Den Markgrafen der sorbischen Grenze, der sich Herzog von Thüringen nannte, entsetzte er.²⁾ Auch sonst hören wir von Strafen, welche er für Verbrechen vollzog,³⁾ aber niemals davon, dass jemand mit Recht geraubt, d. h. gefehdet habe. Nur sein Sohn Swentibold, dem er mit Zustimmung des Reichstages Lothringen als Königreich verlieh, kämpfte selbständig gegen den Grafen Reginar und andere, aber ohne Erfolg.⁴⁾

¹⁾ Programm, Neumark 1874.

²⁾ Reginonis chronicon, ad annum 892.

³⁾ Annales Fuldenses, ad a. 893, 895, 898; Böhmer, Regesta Karolorum ad a. 890, zwischen Januar und März.

⁴⁾ Reg., ad a. 898—900.

Ganz anders erscheinen die Zustände des Reiches, als er bei seinem Tode 899 die Regierung seinem sechsjährigen Sohne Ludwig hinterliess. Unter ihm hat das Königthum Karls des Grossen grösseren Schaden erlitten, als selbst in den Zeiten der letzten Merowinger: das Lehnswesen nahm in sich fast den letzten Rest der alten Gemeinfreiheit auf, und in den Herzogthümern entstand eine revolutionäre Macht, deren Bekämpfung zwei Jahrhunderte hindurch die kräftigsten Könige ihre besten Kräfte opferten.

Das Lehnswesen ist vielleicht mit dem Comitatus in der Urheimat, gewiss mit der *trustis dominica s. regia*, einem besonderen Treueverhältnisse, in welches einige Grossen zu den Merowingern und Karolingern traten, nahe verwandt. Es bildet fortan die Grundlage der germanischen und romanischen Staaten im Mittelalter. Der Antrustio, welcher seinem Könige zu besonderer Treue verpflichtet und im Criminalrechte bevorzugt war, ist, wenn er Aemter, Grundbesitz und Immunitätsrechte erhält, nicht mehr vom Lehnsmanne oder Vasallen zu unterscheiden. Lehnsleute des Königs aber wurden alle jene Vornehmen, welche an seinem Hofe ihren Unterhalt finden oder Aussicht auf ein Gut erhalten wollten, wobei es schon in der carolingischen Zeit häufig vorkam, dass wegen der Vortheile, welche das Verhältniss des *Vassaticums* oder *Vassallagiums* bot, selbst die allodialen Güter übergeben und als Lehnsgüter wieder übernommen wurden.¹⁾ Aber erst in den unruhigen Zeiten Ludwigs des Kindes scheint auf diese Weise eine fast allgemeine Aenderung des Unterthanenverhältnisses bewirkt zu sein. Die vom Könige Belehnten verliehen nach Art des Königs Güter und Rechte an solche, die ihres Schutzes bedurften. Ziemlich unbemerkt vollzog sich dieser einschneidende Umschwung der Verhältnisse. Während noch unter Ludwig dem Frommen es vielen unwürdig schien, Lehnsmann des Königs zu werden, verlangte schon Otto I. von sämmtlichen Grossen den Lehnseid,²⁾ und die Gemeinfreiheit in Deutschland scheint zum grösseren Theile verschwunden. Es zeugt von dem allgemeinen Einflusse dieser neuen Richtung, dass ähnlich auch die Stellung der Bischöfe zum Könige, der freien Leute zum Immunitätsherrn, ja sogar der Unterthanen zum Herrscher aufgefasst wurde.³⁾

In dieser Zeit der Verwirrung tauchte auch das von Karl dem Grossen auf deutschem Boden beseitigte Herzogthum allenthalben wieder empor, und zwar da, wo in Folge grösserer Einheit in Sprache, Sitte und Gesetzen grössere Gebiete sich näher an einander schlossen. Solche wurden fortgesetzt trotz der staatlichen Einheit noch als Reiche bezeichnet.⁴⁾ Vom Franken unterschied sich noch der Baier, die Alemannen und Lothringer waren untereinander und mit jenen nicht eins geworden, und trotz der blutigen Eroberung Sachsens war dem Volke seine Eigenthümlichkeit bewahrt geblieben. An die Spitze dieser Theilreiche nun traten im allgemeinen Kampfe, der unter Ludwig ausbrach, Männer mit dem Anspruche der höchsten Macht. Ihre Berechtigung suchten sie darin, dass es ihnen möglich war, die Volksstämme bei der Schwäche der Krone und dann selbst wider ihren Willen zu schützen. Jene Mächtigen geriethen in Kampf, welche eine Anzahl begüterter Lehnsleute hinter sich hatten, die, wenn sie Lehns-

¹⁾ Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, II., 60 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, IV., 151 ff.

²⁾ Zoepfl, II., 82.

³⁾ Ders. II., 78.

⁴⁾ Waitz, III., 299, 302; V. 34.

und Unterthaneneid gegen einander abwogen, sich lieber für Beachtung jenes entschieden, weil sie mehr ihren nahen und mächtigen Lehnsman als den ohnmächtigen König zu fürchten hatten. Es ist erklärlich, dass, wie in der Urheimat der Unterliegende sich stets nach neuer Hilfe umsah, und der Kampf Einzelner zum Kriege wenigstens einer Gemeinde wurde, so auch diese einzelnen Kämpfe, abgesehen von heimlich oder offen ausgeführten Räubereien, in den Kampf eines grössern Ganzen, d. h. mindestens eines Volksstammes ausarten mussten. Wer dann obsiegte, war nicht geneigt, im Frieden die erlangte Macht aus den Händen zu geben, er blieb, was er im Kriege gewesen war, — Herzog.

Dass Herzöge im ersten Jahrzehnte des zehnten Jahrhunderts bei allen deutschen Volksstämmen sich finden, beweist die Unsicherheit aller Verhältnisse unter Ludwig. Aber nicht mit Vernichtung des gemeinen Rechtes endeten diese Kämpfe, sondern der Herzog wurde ein neuer Vertreter desselben, da ihm die Verpflichtung des Schutzes oblag. Recht und Schutz des Herzogs hingen zusammen, wie Ursache und Wirkung: das eine war undenkbar ohne das andere. Der Schutz war nothwendig gegen Unruhen im Volksstamme selbst und gegen äussere Feinde. Wer, weil er ihn gewähren konnte, sich an die Spitze eines Sonderbundes stellte, warf sich nicht zum Tyrannen auf, sondern die Liebe seiner Schützlinge haftete an seiner Macht. So ist die oft bezeugte Theilnahme des Volkes an dem Geschehe seiner Herzöge erklärlich.

Neben den vielen Gründen zur Entstehung des Herzogthumes erscheint der angegebene, noch nicht bemerkte, welcher sich enge an meine Entwicklung mittelalterlicher Rechtszustände anschliesst, als der nächste. Die andern Gründe zur Entstehung sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Quellen bestätigen das Gesagte. Aber sie lassen auch, trotzdem das Herzogthum mit seinem Ansprüche auf selbständigen Schutz der Landeseingesessenen in seiner Entstehung und in seiner Fortdauer dem jenen Schutz allein beanspruchenden Königthum oppositionell gegenüber treten musste, erkennen, dass dieses doch das letzte Wort selbst beim Aufkommen der Herzöge sprach. Wir sehen also, dass selbst in den trübseligsten Zeiten das Königthum als Inhaber des höchsten Rechtes galt und noch nicht gewillt war, das Recht Krieg zu führen für lange in andere Hände zu geben.

Die Babenberger (oder Popponen), schon vor Arnulfs Zeit mächtig im Frankenlande, erhielten in den von Arnulf begünstigten Conradinern gefährliche Nebenbuhler. Die Besetzung des Bisthums Würzburg mit einem Conradiner scheint die letzte Veranlassung zu der heftigsten Feindschaft gewesen zu sein, die aber erst unter dem schwachen Ludwig 902 in offenen Kampf ausartete. Das Weitere ist nicht schwer vorauszusehn: Die Sache wurde vor ein Fürstengericht gebracht, wohin sie wahrlich nicht gehört hätte, hätten die Herren ein Recht gehabt zu kämpfen.

In demselben Jahre (905), sagt Regino, „um den Monat Juli hielt König Ludwig auf dem königlichen Hofe Triburia eine allgemeine Versammlung, zu welcher er auch dem oft genannten Adalbert zu erscheinen befahl, damit er in Gegenwart der Grossen des Reiches Rechenschaft für sich ablege, den Friedensstand, der ihm bis dahin verhasst gewesen, endlich einmal unter

Aufgebung seiner grausamen Tyrannei annehme und von der Räuberei, dem Todschlage und dem Mordbrennen wenigstens nach so langer Zeit ablasse. Aber diesen heilsamen Ermahnungen liess er keineswegs ein geneigtes Gehör. Da also der König sah, dass sein Sinn verstockt sei und verhärtet in der böswilligen Auflehnung, die er begann, sammelte er von allen Seiten ein Heer und belagerte ihn in der Burg, welche Theres (am Main) hiess.“

Das ist die Sprache des gleichzeitigen Geschichtschreibers; sie lässt nicht verkennen, dass selbst in den verwirrten Zeiten dieser Kampf den carolingischen Gesetzen unterlag. Trotz der ausführlichen Darstellung ist hier ebensowenig wie sonst wo davon die Rede, dass Adalbert ein Fehderecht für sich geltend gemacht habe. „Er stellte sich“, fährt derselbe fort, „aus freien Stücken dem Könige, er bittet als Schutzfliehender seine Vergebung wegen des Geschehenen und verspricht Besserung. Doch da durch Verrath der Seinigen der Betrug enthüllt wurde, den er zu spielen suchte, so ward er in Gewahrsam gebracht, im Beisein des gesammten Heeres mit gebundenen Händen vorgeführt und erlitt nach dem Urtheile aller die Todesstrafe am 9. Sept. Sein Vermögen und seine Besitzungen wurden zur Kammer eingezogen und durch königliche Verleihung unter die Männer von vornehmer Geburt vertheilt.“

Es würde zu weit führen, wollte ich auch die übrigen Kämpfe, aus denen die Herzöge in ganz ähnlicher Weise hervorgehen, mit dieser Ausführlichkeit beleuchten.¹⁾

Ein ähnlicher Streit spaltete Lothringen. Swentibold erlag bald nach dem Tode seines Vaters den einheimischen Grossen, besonders den beiden Brüdern Gerhard und Matfried. Als diese den auch hier von Ludwig begünstigten Conradinern entgegen traten, wurden sie zum Verluste ihrer Würden und Güter verurtheilt. Ausser dem nicht misszuverstehenden Zeugnisse des Regino ist urkundlich festgestellt, dass die Strafe erfolgte wegen Widerstrebens gegen die königliche Macht und für die Schuld der Untreue, verübt gegen die königliche Hoheit (Dümmler, II., 541). Als dann der Conradiner Gebhard gegen die Ungarn 910 fiel, gelangte der Hennegauische Graf Reginar zur herzoglichen Macht, vielleicht mit Beistimmung Ludwigs, gewiss mit der des westfränkischen Königs Karl, unter dessen Gewalt Lothringen kam.

Auch dass in Schwaben die inneren Fehden in einem Kampfe der beiden mächtigsten Geschlechter im Lande bestanden und durch Einmischung der königlichen Macht, welche hier Bischof von Salomo, der vertraute Freund Hattos, vertrat ist klar. Vieles Einzelne bleibt dunkel.

Burchhard, Markgraf, Herzog oder Fürst von Alemannien genannt, wurde 911 getödtet, durch ein ungerechtes Urtheil²⁾, sagen die einheimischen Annalen. Bei Beseitigung seiner Familie zeigte sich Bischof Salomo von Constanz thätig. Nach seinem Sturze gelangten die beiden Brüder Erchanger und Berchtold zum höchsten Ansehen, welche anfangs als Pfalzgrafen oder Kammerboten bezeichnet werden. „Erchanger stieg durch Burchards Fall, wie die Konradiner durch den Untergang der Babenberger.“³⁾

¹⁾ Die Belege und die Ausführungen bieten vorzugsweise: Regino, Annales Alamannici, Liudprandi Antapodosis, Widukind, Ekkehard. Am ausführlichsten hat die Entstehung der Herzogthümer Dümmler bearbeitet, worauf vorzugsweise sich Giesebrecht stützt, ausführlich handelt auch darüber Waitz V., 33 ff.

²⁾ Ann. Alam. und kürzer Ann. Laub. ad a. 911.

³⁾ Giesebrecht, 1. A. I., 170.

Friedlicher entstand die Herzogsmacht in Baiern. Nach andern übte Arnulf vor seiner Thronbesteigung in den unruhigen Ostländern und zeitweise auch hier das höchste Heerführeramt aus, nach ihm Liutpold, welchem sein würdiger Sohn Arnulf folgte, mit dem ihm verwandten Könige enge verbunden.

Nicht weniger kräftig schützte der Ludolfinger Otto sein heimatliches Sachsenland im Innern und gegen die schlimmsten Feinde der damaligen Zeit: Normannen, Slaven, Ungarn. In Freundschaft mit dem Königshause erlangte er auch Thüringen, weil er es ebenfalls beschützen konnte.

Namen und Recht des Herzogs bildeten sich allmählich und mehr auf dem Wege der oben bezeichneten Gewalt, als auf dem des Rechtes. Es ist deshalb kein Zufall, dass wir über ihre Befugnisse nicht genauer unterrichtet sind. Denn sie sind mehr persönlicher Natur, abhängig von ihrer eigenen und des jedesmaligen Herrschers Macht.

„Die Militärgewalt des Missus, verbunden mit dem Rechte, Landtage zu halten und über den Landfrieden zu wachen, machte ihr Amt aus, das natürlich auf den in der Provinz ansässigen Adel und alle Staatsbeamte den entschiedensten Einfluss gab und es besonders leicht machte, eine recht zahlreiche Dienstmansschaft zu halten. Die Justiz- und Cameralgeschäfte fielen hingegen an den Pfalzgrafen, der ohnehin mit jenem immer in den meisten Fällen concurrirt hatte; nur brachte man jetzt zur Erleichterung der Geschäfte die Veränderung an, in jeder Provinz einen oder selbst mehrere Pfalzgrafen anzusetzen, eine Einrichtung, die unter Otto dem Grossen schon vollkommen ausgebildet, und daher wahrscheinlich nicht erst unter ihm, sondern schon unter den letzten Karolingern zuerst entstanden ist.“¹⁾

Dass auch nur die Herzöge das Recht besessen hätten, gegen einander zu Felde zu ziehen, lässt sich weder durch irgend eine Stelle aus den Gesetzen noch durch eine Erzählung der Schriftsteller darthun. Wie wäre ihnen auch alsdann gerade die Gerichtsbarkeit des Königs in ihrem Lande genommen und dem Pfalzgrafen gegeben, ihnen höchstens die Grafenrechte in einigen Sprengeln übertragen? Zuerst erhielt der oesterreichische Herzog durch Friedrich Barbarossa das höchste Gericht als besondere Vergünstigung. Wenn also den Herzögen jenes Recht abgesprochen werden muss, wie kann man es für möglich halten, dass es jemand trotz Herzog und König besessen hat?

Also Verminderung der Gemeinfreiheit und Bildung herzoglicher Gewalten waren die Folgen jener allgemeinen Kämpfe unter Ludwigs eilfjährigem Regimente. „Graf und Dienstmann“, sagt Bischof Salomo von Constanz, „Gau- und Markgenossen hadern, in den Städten tobt der Aufruhr, das Gesetz wird mit Füßen getreten, und die welche Land und Volk schützen sollten, geben gerade das schlechteste Beispiel.“ Und gerade in dieser Zeit machten die Ungarn wiederholt ihre meist siegreichen Einfälle in das Reich. Aber ob dieselben nicht gerade die gute Folge hatten, dass die Deutschen sich enger zusammen schlossen? Wenigstens lag, beim frühen Tode des Kindes die Gefahr nahe, dass Deutschland in fünf Herzogthümer auseinander-

¹⁾ Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Aufl. II., 29,30.

fallen würde. Wenn die Grossen keinen Augenblick zweifelten, sich sofort ein einziges Oberhaupt zu setzen oder anzuerkennen, so liessen sie sich von dem richtigen Bewusstsein leiten, dass unter diesen Umständen das Reich ohne König gesetz- und friedlos sein, d. h. sich auflösen müsse. Aber es ist klar, dass entweder der kräftige Conrad die angedeuteten Rechte der Herzöge auf Kosten der königlichen Macht und der Einheit des Reiches werde anerkennen und womöglich vervollständigen, oder dass er einen Kampf um das Dasein mit denselben werde aufnehmen müssen. Aus seiner ganzen Regierungszeit wird kein diese wichtigen Veränderungen berücksichtigendes Gesetz, aber ein fortwährender Kampf gegen die neuen Mächte erwähnt, was ein ausreichender Beweiss ist, dass er die Absicht hat, ein würdiger Nachfolger Karls des Grossen zu werden. Aber auch die Gesetzgebung im carolingischen Geiste blieb ohne jede Fortsetzung. Denn er mochte fühlen, dass es bei seiner Politik nicht neuer Gesetze bedürfe, wohl aber einer starken Handhabung der alten.

Er trat, gesalbt und gekrönt nach Sitte der Franken, in die Rechte ihrer früheren Könige ohne alle Einschränkung. Von Versprechungen, die er auch nur den Herzögen, geschweige dem Adel gegenüber, gemacht habe, ist nichts bekannt. Beide sollten sehr bald, wahrscheinlich gegen ihre Erwartung, zur Einsicht kommen, dass die Ideen des grossen Karl wieder kräftig ins Leben getreten seien. Er stützte sich zu deren Durchführung vorzugsweise auf die Bischöfe.

Zum Kampf gegen das Herzogthum gab er selbst dadurch die Veranlassung, dass er Heinrich, dem Sohne jenes ihm befreundet gewesenen Sachsenherzogs Otto, mehre Reichslehn entzog. In diesem tritt deutlich hervor, was die Herzöge damals zu sein beabsichtigten. Wie sein Vater sorgte auch er für Friede und Ordnung im Sachsenlande.¹⁾ Seine Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt. Dabei hatte er kräftige Stützen an seinen Vasallen. Sie folgten ihm, weil er sie reichlich belohnte. Wen nicht die Liebe zu ihm zog, den fesselte die Furcht an ihn.

So geriethen gleich am Anfange seiner Regierung gerade diejenigen beiden Mächte an einander, die zunächst sich berufen fühlten, in ihrer Weise das Volk zu beglücken, und der Ausbruch dieses Kampfes war das Signal zu unerhörten Gewaltthaten. Besonders gegen die Bischöfe scheinen dieselben gerichtet gewesen zu sein. 913 wurde Einhard, Bischof von Speier, durch die Grafen Bernhard und Conrad geblendet, 914 Otbert, Bischof von Strassburg, getödtet, Bischof Salomo von Constanz gefangen (Cont. Reg.). 916 stand nach einer stürmischen Zeit Konrads Sache glücklicher als bisher, und nun beriethen die kaiserfreundlichen Bischöfe, da die sächsischen wegen des fortdauernden Kampfes ausgeschlossen waren, zu Hohenaltheim in Gegenwart des Kaisers und eines päpstlichen Legaten zunächst die Angelegenheiten der Kirche und dann die des Staates, um „den höllischen Samen und die nichtswürdigsten Umtriebe gewisser verkommener Menschen zu dämpfen und durch Beseitigung zu entfernen.“ Reuevoll nahmen die Bischöfe vom Pabste den Vorwurf entgegen, unzählige Mal nachlässig gewesen zu sein und

¹⁾ Liudprand, II., 20.

schwer gesündigt zu haben. Durch Beachtung von 35 Capitel wollten sie sich und das christliche Volk bessern. Nachdem sie ihre eigene Besserung, das Eigenthum, die Rechte und die Einkünfte der Kirche ins Auge gefasst hatten, suchten sie mit besonderm Nachdrucke die Macht des Königs und die Ruhe des christlichen Volkes zu befestigen. Fast unglaublich erschien es ihnen („ut fama est“), dass es Leute gäbe, die dem Könige den Eid ablegten und brächen, ohne das schreckliche Gericht Gottes zu fürchten, in dessen Namen sie falsch geschworen hätten. Gegen solche wurde die schwerste Verwünschung ausgesprochen.

Erchanger und seine Complicen, die gegen den König und den Bischof Salomo gefrevelt hatten, sollten im Kloster die Zeit ihres Lebens Busse thun. Dieselben Strafen sollten alle erleiden, welche fernerhin eidbrüchig würden und andere wissentlich und absichtlich dazu verleiteten. Ricquinus, der widerrechtlich in Strassburg eingedrungene Bischof, und die sächsischen Bischöfe wurden von neuem vorgeladen. Ueber die Blendung des Bischofs von Speier ordneten sie die weitere Untersuchung an. Arnold und Berchtold wurden zu einer neuen Versammlung vorgeladen unter Androhung der grossen Excommunication (Pertz, IV., 455 ff.).

In dieser Form traten unter Conrad die Friedensbestrebungen auf, an deren Stelle nach zwei Jahrhunderten unter veränderten Verhältnissen die Landfrieden gegeben wurden.

Noch begnügte man sich, die Beobachtung des dem Könige geleisteten Eides, welcher die ganze Grundlage der staatlichen Verbindung ist, durch die härtesten Strafen zu erzwingen. An die Kämpfe Einzelner aus dem Volke oder aus dem Adel dachte man nicht. Denn noch ist die Zeit fern, wo „die Fehden“ an der Tagesordnung sind und eine rechtliche Grundlage erhalten. Wie über dieselben in dieser Zeit geurtheilt wurde, kann nicht deutlicher ausgedrückt werden. Wer sich von der Annahme eines Fehderechtes schon für diese Zeit nicht los machen kann, muss es doch wunderbar finden, dass nicht untersucht wird, ob die wegen jener Frevel Angeklagten in gesetzmässiger Fehde sich befunden haben.

Konrad war entschlossen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sein königliches Ansehen zu befestigen. Schon ein Jahr später erlitten Erchanger und Berchtold den Tod durch Enthauptung (Cont. Reg.). Auch gegen den Baiernherzog Arnulf zog Konrad zu Felde. Trotz dieser Strenge war es mit dem Frieden im Reiche übel bestellt, als der König noch in der Blüte seiner Jahre ins Grab sank. Mit übermenschlicher Anstrengung hatte er gegen die Macht der Herzöge und für das königliche Ansehen gekämpft, ohne irgend welche Rücksicht auf die Veränderungen im Reiche zu nehmen. Er selbst und seine Zeitgenossen scheinen es gefühlt zu haben, dass daran sein guter Wille und seine Macht gescheitert sind. „919 (23. Dec. 918),“ sagt der Fortsetzer des Regino, „verschied Konrad. Vor dem Tode ermahnte er die Grossen der Franken, dass bei der Wahl eines Königs kein Zwist entstehe, und gebot ihnen, Heinrich, den Herzog der Sachsen, einen thatkräftigen Mann und eifrigen Förderer des Friedens, zu wählen; denn es lasse sich kein Anderer finden, der gleich würdig sei für dieses Amt.“ „Wir können, Bruder“, sprach nach Widukind (I., 24) der sterbende König, „Truppen und Heere

aufbieten und anführen, wir haben Burgen und Waffen nebst den königlichen Insignien und alles, was die königliche Würde erheischt, ausser Glück und Befähigung. Das Glück, mein Bruder, sammt der herrlichsten Befähigung steht auf Heinrichs Seite, das Heil des Staates liegt in der Sachsen Hand.“

Heinrich war in seinem Lande beliebt und im ganzen Reiche bekannt. Nicht darauf sah man bei der Wahl, dass er noch in offener Empörung gegen Konrad stand, sondern allein darauf, dass er Frieden und Ordnung unter den Seinigen aufrecht erhalten hatte. Als „thatkräftiger Mann und eifriger Förderer des Friedens“ schien er allein würdig für das königliche Amt. Den Anfang seiner Regierung machte er damit, dass er die unsichern Zustände beseitigte; denn „viele auch vom Adel lagen in jener Zeit dem Räuberhandwerk ob“ (Reg. cont. ad a 920). Dass Heinrich gesonnen war, in anderer Weise als Konrad zu regieren, zeigte er, auch von den Franken als ihr Oberhaupt anerkannt, zuerst dadurch, dass er die ihm durch den Mainzer Bischof angebotene Salbung und Krönung entschieden zurückwies (Wid. I., 25). Klarer als sein Vorgänger durchschaute er, was dem Reiche noth thue, und dass der innere Friede wesentlich durch das Verhältniss bedingt sei, in dem der König zu den Herzögen stehe. Wie Eberhard in Franken blieb, so übergab sich dem Könige mit den Städten und dem Volke Alemanniens Burchard (Wid. I., 27). Arnulf von Baiern, welches auch unter Karl dem Grossen eine besondere Stellung hatte, wurde bei seiner und seines „Reiches“ Unterwerfung Freund des Königs genannt (Wid.) und erhielt das sonst königliche Recht, die Bischöfe einzusetzen (Liudpr. II., 23) und viel Gewalt über die Klöster.¹⁾ In ähnlicher Weise, wenn auch durch Kampf und Abwarten des richtigen Augenblickes, da hier der französische Krieg sich einmischte, fügte Heinrich auch Lothringen unter sein Regiment. Er liess den Herzog Gieselbrecht nicht nur im Lande, sondern verschwägte ihn sich auch durch seine Tochter Gerberga. Den Herzögen wird der Name von der königlichen Kanzlei beigelegt (Waitz V., 68). Dass das Gericht an Königs Statt ihnen nicht wird zugestanden sein, ist nach dem Frühern (Siehe Seite 7) wenigstens sehr wahrscheinlich.²⁾ Mit grosser Bestimmtheit lässt sich ihnen das Recht absprechen, innerhalb der Reichsgrenzen gegen einander Krieg zu führen. Sie haben es weder unter Konrad besessen, noch ist es ihnen von Heinrich eingeräumt, noch haben sie es wirklich ausgeübt.³⁾

¹⁾ Jahrbücher des deutschen Reiches S. 58.

²⁾ Flodoard sagt zum Jahre 926: „Ein gewisser Eberhard von jenseits des Rheines wird von Heinrich nach Lothringen geschickt, um Recht zu sprechen (justitiam faciendi causa)“. Es liegt nahe, dass dadurch auch diesem Deutschland entfremdeten Lande der Pfalzgraf gegeben wurde. Näher begründen wird sich diese Stelle, welche verschiedene Erklärungen hervorgerufen hat, nicht lassen.

³⁾ Gieselbrecht scheint der Ansicht zu sein, dass sie wirklich dieses wichtigste Recht besessen haben, ohne einen Beweis vorzubringen oder sich bestimmt zu erklären. S. 194 sagt er: „Herzog Burchard führte auf eigene Hand mit seinen Mannen Kriege.“ Dasselbst: „Auch Herzog Arnulf führte auf eigene Hand mit seinen Mannen Kriege im Auslande.“ S. 268: „Das Recht über Krieg und Frieden lag nicht mehr in ihrer Hand.“ Und doch führt Gieselbrecht weder ein Beispiel an, dass in Deutschland von den Herzögen gegen einander oder gegen andere selbständig gekämpft, noch dass ihnen dieses Recht gegeben oder genommen sei.

Heinrichs Stellung zu den Herzögen war richtig gewählt, um den Frieden dauernd zu sichern, denn eines solchen erfreute sich seine Regierung nach dem allgemeinen Zeugnisse.¹⁾ Es hat sich unter Heinrich erwiesen, dass der Landfrieden am gesichersten war, wenn die Aufgabe vorzugsweise den Herzögen überlassen blieb. Heinrich scheint es wenig nöthig gehabt zu haben, die Aufrechterhaltung der Ruhe selbst in die Hand zu nehmen. Es sind aus seiner Regierungszeit ausser zwei Verträgen mit dem französischen Karl III. nur mit Bestimmtheit die theilweise lückenhaften Beschlüsse dreier Synoden erhalten, auf denen allein kirchliche Verhältnisse geordnet sind (Pertz IV., 17, 18, Pars alt. S. 171). Dadurch dass er den Herzögen möglichst freie Hand liess, blieben sie selbst ruhig. Auch waren sie nicht allein am geeignetesten, offene Räubereien zu verhindern, sondern sie waren es ihrem eigenen Ansehen auch schuldig. Neben ihnen sorgte der Pfalzgraf, an den sich der Unterliegende gewiss gewendet haben würde, dass jeder sein Recht fand.

Noch ein anderes Mittel wusste Heinrich, um vor Räubereien Deutschland zu schützen. Als die Ungarnzüge für ihn ein berittenes Heer nothwendig machten, zog er jenen kleinen Adel, der bald offen, bald heimlich, wie es die Umstände gestatteten, dem Kaufmanne auflauerte, zum ehrenvollen Kriegsdienste heran. Auf diese Weise bildete er auch die Merseburger Legion.²⁾

Weniger als einer der andern Herrscher scheint Heinrich Karl dem Grossen ähnlich, und doch sind auch unter seiner Regierung die Gesetze jenes nicht bloss gültig, sondern, was gewiss wichtiger ist, auch wirksam und ausreichend, den friedlichen Zustand im Lande zu erhalten. Nachdem ein Jahrhundert hindurch Deutschland im Innern der Auflösung nahe gewesen war, hatten der richtige Blick und die wirksamen Heilmittel Heinrichs es in kurzer Zeit gesunden und erstarken lassen. Auch nach aussen hin hatte es seit dem grossen Karl niemals so kräftig dagestanden.

Die Politik der Ottonen.

Wenn es also erwiesen ist, dass zu Heinrichs Zeit nicht einmal der Gedanke eines Rechtes zum Privatkampfe aufgetaucht ist, so war noch viel weniger geneigt, einen solchen aufkommen zu lassen, sein Sohn und Nachfolger Otto. Dass er mehr als der Vater auf die Ideen Karls

¹⁾ Contin. Reg. ad 921, 936. Widukind I. 32, 36, 38 u. a.; Vita Brunonis c. 2, 3, 5 u. a. Es ist nun einmal Sitte geworden, bei Erwähnung der Fehden auch in diesem Zeitraum nur summarisch zu verfahren. Aber Redensarten wie: „Der Adel lebte freilich im steten Gebrauch der Waffen und focht seine Fehden mit kampfgeübten Vasallen und Dienstleuten aus,“ oder: „Auch waren der Fehden leider genug in diesen Zeiten in den deutschen Ländern gewesen,“ oder: „Sowohl unter sich als mit dem Könige tummelte sich der kriegslustige Adel unausgesetzt in Fehden,“ sind zu allgemein gehalten für alle Zeiten. Und dann giebt es noch Regierungen, für welche sie geradezu der Wahrheit ins Gesicht schlagen. Eine solche Regierung ist unter andern die Heinrichs I. Aus den mir vorliegenden Quellen ergibt sich zu solcher Behauptung kein Anhalt.

²⁾ Nach der allgemeinen Annahme, die sich auch bei Giesebrecht findet (223), eröffnete Heinrich in Merseburg ein Asyl für Verbrecher, um die Stadt zu bevölkern und gegen die Feinde wehrhaft zu machen; man spricht aber an allen andern Stellen von fehdelustigen Herrn. Einen solchen Unterschied aber macht weder Widukind, noch irgend ein anderer Schriftsteller der damaligen Zeit. Ihnen sind alle jene, welche gegen die alten Gesetze freveln, Räuber und Mörder. Man hätte also auch die Merseburger Legion als fehdelustige Herrn bezeichnen, oder, was freilich allein richtig wäre, die „Fehden“ durchweg als das bezeichnen sollen, was sie den Zeitgenossen sind, nämlich als Räubereien.

des Grossen zurückzugehen beabsichtigte, bewies er zunächst durch seine feierliche Krönung zu Aachen, wo neben sämmtlichen Herzögen die Grafen und die vornehmsten Vasallen zur Anerkennung und zur Huldigung erschienen (Widuk. II., 1.). Der Gehorsam gegen die alten Gesetze war dadurch eidlich anerkannt, aber noch keineswegs gesichert. Nach einer Regierungszeit und einem schliesslich glücklichen Kampfe von fünf Jahren (Giesebr. I., 227 ff.) bewies er durch die That, welche Macht und welche Rechte er der Krone zu sichern im Stande sei. Die Zeitumstände waren ihm dabei günstig. Wir haben gesehen, dass das Herzogthum besonders mit dem Willen des Volkes, d. h. wohl besonders des niedern Adels, sich erhob, gegen die Unterdrückungsgelüste Konrads sich behauptete und durch Heinrich eine gewisse Anerkennung erreichte. Es verlor seine natürliche Stütze schon unter Otto. Die Sage, welche vorher für den angegriffenen Herzog gegen den König Partei ergreift, wendet fortan ihre Theilnahme diesem wieder zu. Nicht am wenigsten scheint zu dieser Aenderung der Neid des Adels beigetragen zu haben, der durch die Befestigung der herzoglichen Macht wachgerufen war. Es schien demselben unwürdig, nicht unmittelbar unter dem Könige zu stehen. Wenigstens bezeugt dies Widukind von den sächsischen Grossen ausdrücklich. Dass auch unter denen anderer Landestheile ein ähnlicher Geist sich regte, ergibt die Stellung, welche sie in dem innern Kampfe nahmen.

Otto selbst sah in dem Herzogthume wieder, was es im Grund auch war, eine Opposition gegen das Königthum. Aber es war schon schwierig für den jungen König, seine Macht zu brechen, nachdem es Jahrzehnte neben der Krone geduldet war. An eine völlige Beseitigung konnte er auch nach seinem vollständigen Siege über dasselbe nicht mehr denken. Denn nicht bloss hatte jeder von ihnen eine Macht in seinem zahlreichen und von ihm abhängigen Dienstgefolge, so dass er im Stande war, sich zeitweise auch dem Könige gegenüber zu behaupten, sondern es gab auch noch in jedem Herzogthume Leute, die ihres Vortheiles wegen es lieber mit dem nähern, als mit dem entfernten Herrn hielten. Noch schlimmer war es für den König, dass das Gefühl der Solidarität leicht alle Herzöge gegen das Königthum vereinen konnte.

Es ist interessant zu beobachten, mit welcher Entschiedenheit Otto bei seinem Versuche, die herzogliche Macht zu mindern, den alten Rechtsboden betritt. Darnach hatten die Herzöge zunächst das Recht, die eingesessenen Kriegsschaaren dem Könige zuzuführen und, was im Zusammenhange damit stand, für Aufrechterhaltung des Friedens in ihrem Bezirke zu sorgen. Dieses Recht blieb ihnen ungeschmälert. Heinrich hatte ferner wenigstens bestimmt einem das Recht eingeräumt, die bischöflichen Stühle zu besetzen, dieses wurde ihm durch Otto wieder genommen.¹⁾ Dass sie nach Belieben über Krieg und Frieden hätten gebieten können, erscheint von vornherein unwahrscheinlich und wird dadurch vollständig widerlegt, dass sie dieses Recht nach der Ansicht aller unter Otto nicht mehr haben, ohne dass es ihnen genommen wird. Sie haben dieses wichtigste aller Rechte, soweit die Quellen reichen, niemals übertragen erhalten, niemals ausgeübt, und sie sollen es verlieren, ohne dass darüber irgend eine Kunde überliefert ist; es hat also niemals auch nur in der Einbildung der Herzöge selbst existirt. Ebensowenig haben sie vor ihm die höchste Gerichtsbarkeit gehabt oder durch ihn verloren. Diese beiden Rechte

¹⁾ Thietmar, Chronik, I., 15.

müssen in einem geordneten Staatswesen in Händen von Personen liegen, die wenigstens zu Zeiten zum einheitlichen Beschlusse zusammentreten. Aber es giebt kein Beispiel, dass dies von den Herzögen geschehen sei, ohne dass der Herrscher zugegen war, abgesehen von der Wahl des Königs. Auch ein bestimmtes Recht an der Regierung des Reiches wurde noch nach Jahrhunderten niemand, also auch nicht den Herzögen eingeräumt.¹⁾

Ottos Absicht ging denn auch nicht dahin, Rechte, welche sie niemals gehabt, ihnen zu nehmen, sondern zu verhüten, dass durch Nachgiebigkeit sie in deren Besitz gelangten, und dadurch die Einheit des Reiches zur Unmöglichkeit werde. Und dabei bediente er sich der gesetzlich und thatsächlich seit Jahrhunderten erlaubten Mittel. Er verband alle Grossen des Reiches mit sich durch den Lehnseid. Nicht hatte er also nur auf die besondere Treue der Herzöge zu rechnen, sondern auch einen Theil derjenigen Grossen, welche unter ihrer Führung die Waffen trugen, verknüpfte der Eid mit dem Oberhaupte des Reiches. Von dem Augenblicke an, wo die weltlichen Lehnsträger des Königs unter Ueberreichung einer Fahnenlanze, die geistlichen unter Darreichung von Ring und Stab mit gefalteten Händen in des Königs Hand den Huldigungseid ablegten und darin gelobten, dem Könige treu und gewärtig zu sein und ihm zu folgen, wohin er befehle, waren sie vor Gott und Menschen wortbrüchig, wenn sie gegen den König oder eines der Gesetze frevelten und Hand an Leben oder Gut des Geringsten seiner Unterthanen legten. Neu war nur unter der Regierung Ottos, dass nach Zeiten unbestraften Eidbruches Recht und Gesetz nicht bloss mit Milde gehandhabt wurde, sondern dass oft die ganze Bedeutung der Unterthanenpflicht selbst den Mächtigsten gegenüber, wenn es nöthig war, durch Zwang zum Bewusstsein gebracht wurde. Es geschah aber nicht durch eine umfangreiche Gesetzgebung; denn hiefür war auch im Sinne Ottos genug gethan, sondern durch seine Sorge, dass die Theorie der Wirklichkeit möglichst entspreche. Dem Herzogthum unterband er dadurch den Lebensnerv, dass er das Recht, es nach Belieben zu besetzen, unumschränkt sich vindicirte. Zunächst kam es ihm darauf an, es Männern zu verleihen, welche ihm treu ergeben und dem Volke fremd waren, damit dadurch dessen Anhänglichkeit noch mehr schwinde. Nach Lothringen schickte er 944 den Franken Konrad, Baiern gab er 945 seinem Bruder Heinrich, Schwaben besass ein Herzog aus dem Frankenlande. Da er selbst sich als Herzog der Franken betrachtete, erfreute sich nur sein Heimatsland Sachsen eines einheimischen Herzogsgeschlechtes.²⁾

Wollten wir auch jetzt noch zweifeln, dass ein König, der in den höchsten Würdenträgern des Königs nur kräftige Stützen zur Ausführung seiner Absichten, niemals aber selbständige Gewalten erblickt hat, gesonnen gewesen sein könne, zum Verderben seiner Unterthanen das Recht der Kriegführung mit jemand zu theilen: die Betrachtung der andern Ansprüche, welche er in der Wirklichkeit für seine königliche Person erhob, muss auch den letzten Zweifel beseitigen. Fest ist er überzeugt, dass ihm durch die Krone von Gott selbst die höchste Gewalt

¹⁾ Giesebrecht I., 271: „Weder die Erbllichkeit der Lehen gestand er den Herzögen zu noch ein bestimmtes Recht auf die Regierung des Reichs, noch besondere Gerechtsame, die dem Interesse des Reiches zu widerstreiten schienen.“

²⁾ Näheres bei Giesebrecht, 267 f.

über den geringsten wie über den grössten seiner Unterthanen verliehen ist, und niemals ist die Wichtigkeit und Schwere dieser Macht seinem Bewusstsein entschwunden. Wie hätte auch das Volk, welches, bei seiner Krönung an Eides Statt die Hände zum Himmel erhebend, ihn feierlich anerkannte, sich gebunden fühlen sollen, wenn er selbst die wichtigste seiner Regentenpflichten, den allgemeinen Schutz, der rauhen Faust des ersten Besten überlassen hätte, und noch dazu in einer Zeit, wo unter dem Einflusse des Christenthums das Bild eines Herrschers zum Ideal weltlicher Macht, vielleicht am meisten unter den Bedrängten, sich herausgebildet hatte! Otto hat seinerseits alles gethan, um dieses Ideal selbst darzustellen. Seine Aufgabe, jedermann Recht und Schutz zu gewähren, suchte er dadurch zu lösen, dass er über die von seinen Richtern abgehaltenen Gerichte wachte, und wenn es anging, selbst zu Gericht sass. Dann hatten sich vor ihm die Grossen zu verantworten, und der Niedrigste fand auf seine gerechte Anklage bei ihm Gehör. Nicht neue Gesetze waren es, die er alsdann zur Geltung brachte, sondern jene bestanden noch zu Kraft, nach denen jeder Diebstahl, jeder Mord, jeder Brand, überhaupt jede Gewaltthat nach demselben Massstabe beurtheilt wurde, mochte ein Hoher oder ein Niedriger schuldig sein.

So wurde der allgemeine Friede, und nicht bloss nach den alten Gesetzen, sondern er wurde auch in der alten Form aufrecht erhalten. Alles Gericht wurde noch öffentlich abgehalten. Das Urtheil in demselben sprachen über die Freien die im Rechte bewanderten Schöffen, und jeder Freie, welcher der Versammlung beiwohnte, durfte durch sein freies Urtheil ihrem Ausspruche beistimmen oder ihn tadeln. Diesen Gerichten, welche unter dem Vorsitze des Grafeu zusammentraten, war noch jeder unterworfen, und es gab kein anderes, das von Rechts wegen Zwang ausüben konnte. Erst später fingen sich Lehns- und Hofgerichte, Lehns- und Dienstrechte zu Rechtsformen auszubilden an, welche unter den neuen Verhältnissen an Stelle der alten Volksgesetze bindende Kraft gewannen. Hatte es jemand gewagt, Gewaltthätigkeit zu üben, ohne dass er dem Geschädigten die gebührende Strafe durch das Grafengericht erhalten zu haben schien, so konnte er zuletzt dem Könige seine Sache zur Entscheidung vorlegen.

Schöffen, die dieser selbst berief, entschieden als letzte Instanz, nicht willkürlich, sondern nach einem Jahrhunderte lang üblichen und Jahre lang gekannten Rechte. Wenn auch nach diesem die Sache zweifelhaft schien, dann freilich griffen die freien Männer zur Waffe, aber nicht, um ihr Recht mit ihrer Faust zu suchen, sondern um damit Gott selbst die Entscheidung zu überlassen. Ein solcher Kampf, selbst wenn in Gegenwart des Königs sieben gegen sieben das Recht durch die Spitze des Schwertes suchten, schien Otto so wenig eine Schmälerung seiner Macht, dass er denselben in Italien, wo die Sitte bereits wieder erstorben war, einführte. Beispiele solcher Zweikämpfe, die nicht bloss von Otto geduldet, sondern angeordnet sind, hat die Geschichte aufbewahrt, während auch nicht durch einen einzigen Fall sich aus derselben Zeit darthun lässt, dass ohne oder gegen die Entscheidung des Gerichts das Gesetz den Privatkampf zugelassen oder angeordnet hat. Von einem Zufalle hier zu sprechen, ist unmöglich, zumal wenn man bedenkt, dass in den Lokalnachrichten, wovon doch die damalige Geschicht-

schreibung so voll ist, lokale Kämpfe oder Privatfehden leichter eine Stelle finden mussten als Gottesurtheile, die ohne Einfluss auf das Eigenthum und die Bewohner der Gegend blieben.

Auch durch dieses Schweigen ist also der Beweis geliefert, dass Fehden nicht nur nicht gesetzlich waren, sondern auch lange nicht so oft, wie man gewöhnlich annimmt, vorgefallen sind. Otto ist auch nach diesem Zeugnisse das, was er nach andern Zeugnissen und aus andern Gründen dem Namen und der That nach ist: oberster Kriegsherr.

Als oberstem Lehnsherrn, oberstem Gerichtsherrn und oberstem Kriegsherrn, dem der Schutz für alle als höchstes Recht und schwerste Pflicht obliegt, gebürt ihm und ist ihm zuerkannt das Recht, über die wichtigsten Reichsgeschäfte endgültig zu entscheiden. Otto hat auch dieses nach seinem Belieben ausgeübt, und selbst in freierer Weise als Karl der Grosse. Dieser hielt regelmässige Reichs- und Hoftage ab, Otto erwog und entschied die ernstesten Sachen bei Gelegenheit eines Mahles, das die Fürsten um ihn vereinigt hatte, oder er berief wen und wann er wollte zur Versammlung, auf die er unter diesen Umständen den weitgehendsten Einfluss nach Belieben üben konnte.

War also ein neues Reich gegründet, wie der bedeutendste Forscher dieser Zeitperiode an giebt, oder waren nicht die Regierungsformen Karls des Grossen nach jener Zeit der Krisis durch Otto ins Leben gerufen? Bedurfte es für einen Herrscher, der im Sinne jenes am besten zu regieren glaubte, besonderer Staatsverträge, welche „die gegenseitigen Rechte des Königs und der Reichsstände, der Kirche und des Staates feststellten“? Es ist deshalb eine mehr verwirrende als aufklärende Behauptung, dass der Kampf, „den der König mit dem Adel und der Geistlichkeit geführt hat, lediglich eine Machtfrage gewesen ist, die zwischen ihnen stets in der Schwebelage blieb, und die weder durch geistige Waffen noch durch Gewalt zur letzten Entscheidung gebracht werden konnte.“ Noch bestanden die alten Gesetze in Kraft, und Otto hatte auf Grund derselben das Reich zu ruhigen und glücklichen Zuständen zu führen gesucht. Alle, welche ihm dabei hinderlich gewesen sind, haben nicht nur gegen ihn, sondern gegen das noch in voller Kraft bestehende Gesetz gefrevelt. Freilich standen die Herrscher oft mit dieser Ansicht jener Menge gegenüber, welcher jedes Mittel zur Erlangung grösserer Macht gerecht war, vereinzelt da. Diese Menge springt bei der Geschichtsforschung neben dem Könige zunächst in die Augen. Darin beruht, wie Giesebrecht sich gern ausdrückt, der persönliche Charakter der Regierung Ottos und anderer Herrscher. Aber wir wollen nicht dabei vergessen, dass diese Persönlichkeit nichts anderes ist, als die Personifikation aller jener Gesetze, welche noch nicht aufgehoben sind, sondern noch den Unterthanen zum Schutze reichen und vom Herrscher oft bis zum äussersten vertheidigt werden. Eine andere Frage ist freilich, ob nicht durch zeitgemässe Umänderung dem Ganzen mehr genützt wäre. Es ist eben bis jetzt in keiner Weise geschehen und deshalb nicht weiter zu erörtern, da wir in der Geschichte nur mit wirklichen Thatsachen rechnen dürfen.

Es hätte scheinen können, als ob die Zeiten Karls wiedergekehrt wären. Die Wenden und Dänen wurden überwunden, Böhmen war ein Vasallenstaat Deutschlands, und die Baiern drangen siegreich bis über die Theiss vor. In dem westfränkischen Reiche trat Otto als Beschützer König Ludwigs und dann als Schiedsrichter zwischem ihm und dem Herzog Hugo

auf. Diesen zwang er, sich Ludwig zu unterwerfen. In Burgund war sein Name so angesehen, dass die Deutschen es als Eroberung ihres Königs ansahen. An seinem Hofe fehlten selbst die Gesandten des Chalifen von Cordova nicht, und der byzantinische Kaiser schickte ihm prächtige Ehrengeschenke. Er war unbestritten der erste Fürst des Abendlandes. Während er umfassende Pläne zur Bekehrung der Wenden fasste und ihnen Glaubensboten schickte, machte sein gelehrter und frommer Bruder Bruno die königliche Capelle zur Pflanzstätte der Wissenschaft und der Kirche. Wenn Karl der Grosse den letzten deutschen Herzog mit Waffen beseitigt hatte, so waren unter Otto die Herzogthümer in den Händen seiner Verwandten. Dass ein Herrscher, der die Ideen seines grossen Vorgängers wiederum so voll zur Geltung gebracht hatte, auch an die Wiederaufrichtung des römischen Kaiserthums dachte, erscheint natürlich, ja nothwendig. Als Otto dann am 2. Februar 962 in der Peterskirche von dem Pabste, der ihn selbst über die Alpen gerufen hatte, die Kaiserkrone erhielt, waren die Bestrebungen, die er unter vielen Kämpfen, aber mit seltener Ausdauer seit Anfang seiner Regierung an den Tag gelegt hatte, zum glücklichen Ziele geführt: er war wenigstens der Idee nach oberster Leiter aller christlichen Staaten, und er hätte in seinem eigenen Reiche nicht alleiniger Herr sein sollen?

Es ist schon von den Zeitgenossen Ottos anerkannt, dass er nur Karl dem Grossen verglichen werden könne, und diese Ansicht hat bis heute volle Geltung behalten. Wenn man aber ebenfalls unumwunden anerkennt, dass auch seine Absicht darauf ausging, eine Weltmacht gleich den Cäsaren zu gründen, so sollte man sich endlich des grossen Widerspruches bewusst werden, in welchem damit die Ansicht steht, es sei nun doch jedermann erlaubt gewesen, über Kaiser und Gesetz sich zu stellen und willkürlich zum Schwerte zu greifen, ja es sei dem Herrscher, der sich an die Spitze der christlichen Welt stellte, nicht einmal der Gedanke gekommen, auf jenes gesetzlose Treiben in irgend einer Weise einzuwirken. Und doch ist trotz der vortrefflichen Untersuchungen über mittelalterliche Rechtszustände jene Ansicht die allgemein angenommene. Aus der Zeit Ottos glaubt man dieselbe beweisen zu können aus dem Kampfe, den gleich am Anfange seiner Regierung Herzog Eberhard gegen seinen sächsischen Lehnsman Bruning führte.¹⁾ Es erscheint deshalb nothwendig, den Zusammenhang des Kampfes und diejenigen Sätze des Schriftstellers, aus denen man glaubt den Beweiss schöpfen zu können, nach dem Wortlaute anzugeben.²⁾ Bruning, ein sächsischer Grosser strebte darnach, Lehnsman des Königs zu werden. Deshalb verbrannte sein bisheriger Lehns herr, der sächsische Herzog Eberhard, dessen Stadt Elmeri und brachte deren Bewohner ums Leben. „Als der König diesen Frevel erfuhr, verurtheilte er den Eberhard, als Busse eine Anzahl Pferde zu liefern, im Werthe von 100 Pfund, alle Kriegsobersten, die ihm dabei geholfen hatten, zu der Schande, Hunde zu tragen bis zu der königlichen Stadt Magdeburg. Allein der Zwist zwischen Eberhard und Bruning kam so weit, dass offener Tods Schlag verübt, das Land verwüstet wurde, und das Sengen und

¹⁾ Giesebrecht, 231: „Doch kaum vernahm Otto von diesem Bruch des Landfriedens, so rief er Eberhard und alle die fränkischen Herrn, die ihm Unterstützung geliehen, vor sein Gericht. Wie sie nun auch damit sich zu rechtfertigen suchten, dass sie nichts gegen des Königs Majestät im Schilde geführt, sondern nur nach Fehderecht den ihnen und ihren Genossen angethanen Schimpf gerächt hatten u. s. w.“

²⁾ Widukind II, 6 ff.

Brennen kein Ende nahm.“ Wegen eines Streites über die Erbschaft von Söhnen wurde damals eine Versammlung zu Stela (Steel bei Essen) berufen und derselbe durch Zweikampf entschieden. „Hier wurde auch die Schuld der Friedensstörer offenbar, welche bisher behaupteten, nichts gegen die königliche Gewalt gethan, sondern bloss die Unbill an ihren Genossen gerächt zu haben. Obgleich nun aber der König sich von ihnen missachtet sah, — denn sie verschmähten es, sich dem königlichen Befehle gemäss zur rechtlichen Entscheidung zu stellen — so verschob er dennoch die Waffengewalt und gab der Verzeihung Raum, da es ihm immer am nächsten lag, Gnade zu üben. Aber diese Verzögerung verleitete viele zu noch grösserem Uebel. Es geschahen noch viele Gräuel von aufrührerischen Menschen, Mord, Meineid, Verheerungen, Sengen und Brennen; und zwischen Recht und Unrecht, Treue und Meineid machte man in jenen Tagen wenig Unterschied.“ Es verband sich auch Thankmar mit Eberhard, belagerte und plünderte die Burg Belike (südlich von Lippstadt). Dann eroberte jener die Stadt Heresburg (Stadtberg a. d. Diemel), wo er des Königs Bruder Heinrich gefangen nahm, den er an Eberhard auslieferte. Dort setzte er sich fest, „viele Räubereien von dort aus verübend.“ Als beim Anrücken Ottos die Bürger freiwillig die Thore öffneten, wurde Thankmar hinterrücks von einem königlichen Vasallen durchbohrt. Der König zürnte über diesen Frevel, „durfte aber, während der Bürgerkrieg noch loderte, nicht mit Strenge verfahren. Den Dietrich aber und drei Söhne von dessen Tante liess er nach dem Gesetze der Franken zum Stricke verdammen und hinrichten.“ Als aber Eberhard von dem Tode Thankmars und dem Abfalle seiner Mannen hörte, bat und erhielt er Gnade vom Könige. „Demnach wurde er, damit so ungeheurer Frevel nicht ungerügt bleibe, als Verbannter in die Stadt Hildesheim gesandt. Doch nicht lange Zeit darauf ward er huldreich wieder zu Gnaden aufgenommen und in seine frühere Würde wieder eingesetzt.“ Diese schlichte Erzählung des sächsischen Geschichtschreibers zeigt zunächst seine, d. h. eines Zeitgenossen, Ansicht über den Kampf mit nicht zu verkennender Deutlichkeit. Ihm gelten die Kämpfenden als Friedensstörer, als aufrührerische Menschen, die viele Gräuel, Mord, Meineid, Verheerungen, Sengen und Brennen verüben, die zwischen Recht und Unrecht, Treue und Meineid wenig Unterschied machen. Dass auch die Stellung Ottos zum Kampfe keine andere ist, zeigen die Strafen, welche er über die Frevler, ohne Untersuchung, ob sie nach Fehderecht gehandelt haben, verhängte. Dabei ist noch zu bedenken: Bruning ist Lehnsman Eberhards; sieht man diesen Kampf als gesetzlich an, so muss man auch annehmen, dass es dem Lehnsmanne erlaubt gewesen sei, trotz seines besondern Treuversprechens den Lehnsherrn zu befehlen. Ob es, da auf dem Lehnverhältniss der Staat beruhte, in diesem Falle noch denkbar war, dass derselbe fortbestehe, darüber darf ich das Urtheil getrost allen Unbefangenen überlassen. Zur Annahme eines Fehderechtes haben die Worte der Friedensstörer verleitet, „sie hätten nichts gegen die königliche Gewalt gethan, sondern nur die Unbill ihrer Genossen gerächt“. Die Erklärung dazu liegt nahe: Sie protestiren damit nicht gegen jedes Gericht überhaupt, in der Ueberzeugung, recht gehandelt zu haben, sondern nur gegen die Anklage vor dem königlichen Gerichte auf Gewaltthat gegen den König. Mit dieser Erklärung stimmen die folgenden Worte Widukinds vortrefflich überein. „Obgleich nun aber der König

sich missachtet sah, da sie es verschmähten sich dem königlichen Befehle gemäss zur rechtlichen Entscheidung zu stellen.“ Der König liess wenigstens den Mächtigsten gegenüber Gnade für Recht ergehen; denn der Kampf fiel am Anfange seiner Regierung vor.

Der Trotz seiner Grossen scheint in demselben Masse zugenommen zu haben, in welchem er seine Ansprüche erhöhte. Es war ein Glück für ihn, dass er an dem anfangs ebenfalls auführerischen Bruder Heinrich einen treuen Gehilfen hatte, der nach Hrotswita wie ein Sklave ihm gehorchte und, obgleich selbst Herzog, nicht vergass, dass er aus königlichem Blute war. Gegen ihn mochte sich der Groll der andern Herzöge besonders richten, indem sie ihn als abtrünnig von ihrer Partei ansahen.¹⁾ So entbrannte 951, als Otto durch seinen siegreichen Zug nach Italien dem Ziele seiner Bestrebungen näher gekommen schien, ein diese hemmender Bürgerkrieg. Es ist nach weitem Gründen zum Ausbruche des Kampfes Ludolfs und Konrads gegen die beiden Brüder gesucht worden. Wären solche vorhanden, würden sie aus den nicht spärlich fliessenden Quellen sich ergeben. Nach denselben wollen die Empörer nichts anders von dem Könige zugestanden erhalten, als das Recht, an seinem Bruder Rache zu nehmen. Ihr Kampf ist der erste Versuch in der deutschen Geschichte, offen mit Hintansetzung der königlichen Majestät Gewalt auszuüben. Ein anderer Grund zu diesem Kampfe wird nicht genannt, und er reicht zur Erklärung vollständig aus, wenn nicht schon für die vorhergehenden Zeiten ein Fehderecht angenommen wird. Seit Heinrich I. sich begnügt hatte, für den ersten der Herzöge angesehen zu werden, schien bis zu dieser so lange freilich unerhörten Forderung nur ein kleiner Schritt. Wie gründlich hatte man sich in dieser Hoffnung getäuscht! Nun suchten die Vertreter des Herzogthums mit Gewalt zu erreichen, was vom Nachfolger Heinrichs I. nicht auf gütlichem Wege zu erwarten war. Die Demüthigung Berengars war in ihren Augen gewiss eine wenig zeitgemässe Erhöhung der königlichen Macht und scheint die Veranlassung zum Kampfe gewesen zu sein. Man hatte offenbar es auf einen Angriff der Person Ottos abgesehen. Als ihre Pläne verrathen wurden, suchten sie mit Hilfe des Erzbischofs von Mainz in dieser Stadt einen Druck auf den Kaiser auszuüben, dem Scheine nach nur eine Gelegenheit suchend, sich vom Verdachte zu reinigen. „Obgleich sie nun offen des Verbrechens beschuldigt wurden, gab dennoch der König in allen Stücken ihren Behauptungen nach wegen Gefährlichkeit des Ortes und der Umstände“, sagt Widukind (III. 13 ff.). Und doch hatten sie frei und offen erklärt, dass sie zwar nichts gegen ihn selbst im Schilde führten, aber seinen Bruder Heinrich gefangen genommen haben würden, wenn dieser Ostern nach Ingelheim gekommen wäre. Ueber diesen Wortlaut hinauszugehen und von einer wirklichen Fehde zu sprechen, die sie Heinrich geschworen hatten, dazu ist kein Grund vorhanden. Die blosser Gefangennahme kann doch als solche noch nicht gelten, wie Giesebrecht annimmt. Immerhin tritt hier der Trotz der Grossen in einer eben so offenen, wie bisher unerhörten Weise zu Tage. „Erst in seiner Heimat erhob Otto das königliche Ansehen, das er in Franken beinahe verloren hatte, wieder zur alten Herrlichkeit“, sagt schlicht und recht Widukind, der nicht

¹⁾ Ruotger, *Leb. d. Erzb. Bruno*, 17: „Die Wahrheit aber war, dass, je besser sich jemand bewährte, und je treuer er seinen Eid gegen Kaiser und Reich bewahrte, er desto mehr bei jenen verhasst war.“

wenig staunen würde, wenn er hörte, dass das Unternehmen, welches er nicht unterlässt, wiederholt als ein ruchloses zu bezeichnen, heute als eine „Fehde“ angesehen wird, gegen welche es kein Gesetz gegeben haben soll. Noch weniger galt es als solche in den Augen Ottos. Er vernichtete den Vertrag, wodurch wahrscheinlich die höchste Autorität beschränkende Zugeständnisse gemacht waren; seinem Sohne und Schwiegersohne befahl er, ihre Helfershelfer auszuliefern, wenn nicht, so werde er sie als Feinde des Reiches betrachten. Ruhig konnte er die Angelegenheit dem Reichstage zu Fritzlar zur Entscheidung überlassen. Wie wenig er entschlossen war, gerade in dieser Hinsicht das königliche Ansehen schmälern zu lassen, zeigte er auch durch die Bestrafung früher ausgezeichneten Männer: der Thüringer Grafen Dedan und Willehalm. Der nun ausbrechende Kampf zeigte ebenfalls, wie ernst die Absicht war. Die Empörer verweigerten die Auslieferung ihrer Freunde, während sie sich bereit erklärten, die verdiente Strafe zu erdulden. Der trotzigen Worte und blutigen Thaten gab es in dieser Zeit noch viele, aber schliesslich ist es der Kaiser, welcher nicht nur allenthalben Theil nimmt, sondern auch die Entscheidung giebt.

Es nimmt also auch dieser Kampf den von mir für alle Fälle constatirten Verlauf. Auch bei persönlicher Einmischung des Kaisers noch von einer nicht gegen das Gesetz verstossenden Fehde zu sprechen, bis zu diesem Grade von Unkenntniss mittelalterlicher Rechtsanschauungen hat sich doch noch niemand verirrt. „Gott liess dieses alles geschehen,“ so lautet die Ansicht des Zeitgenossen darüber, „damit der, welchen er zum erhabensten Herrscher über viele Stämme und Völker setzen wollte, lerne, er vermöge wenig durch sich, durch Gott aber alles.“ Selbst diejenigen, welche mitten im Kampfe standen, glaubten nur gerechtfertigt zu sein, wenn sie schwören konnten, nichts gegen den Lehnseid gethan zu haben. Zu einem solchen Eide erbot sich z. B. Friedrich von Mainz. Wie so oft, hatten auch jetzt die Gefahren, welche äussere Feinde, dieses Mal die Ungarn, über das Reich brachten, für die Beseitigung der innern Zwistigkeiten die besten Folgen. Als Otto sich dieserhalb mit den Aufständischen aussöhnte, liess er ihnen zwar ihre Erbgüter, aber die herzogliche Gewalt und die Reichslehen verloren sie für immer. Damit endete dieser innere Kampf.¹⁾

Noch treten wiederholt Zeiten ein, wo das königliche Regiment wieder voll in Kraft tritt, und zwar nicht bloss um zu bestrafen, wie 955 nach Niederwerfung des Baiernaufstandes (Wid., III. 41 ff.) und vor dem Wendenkriege (Wid., 50), sondern auch gleichzeitig, wie auf dem Kölner Fürstentage (Ruotger, 36) und bald darauf auf dem zu Pöhlde, für das fernere Wohl des Reiches zu sorgen. „Nachdem also,“ sagt Widukind, „Otto alle Angelegenheiten in ganz Franken und Sachsen geordnet hatte, beschloss er nach Rom zu ziehen.“ Zu diesem Zwecke machte er

¹⁾ Nicht unwesentlich ist für die richtige Auffassung desselben auch der Brief, den Erzbischof Wilhelm von Mainz 955 darüber nach Rom schreibt (Abgedr. bei Giesebrecht, 819 f.): „Diejenigen, welche den christlichen Namen führen, befinden sich in einer so grossen Zwietracht, dass man ohne Thränen es nicht aussprechen kann; Vater und Sohn, Bruder und Verwandter stellen einander nach, jede Ordnung, jede Verwandtschaft wird verspottet.“ Es ist keineswegs also von gesetzlichen Fehden darin die Rede, auch findet der Schreiber entsprechend meiner Auffassung die Ursache zu den Kämpfen darin, dass der König nicht die Möglichkeit hat zu regieren (non est regi locus regendi).

einen Umzug durch seine Länder und durch Lothringen (Giesebr., 422). Wir hören dabei nicht, dass er besondere Friedensschlüsse zu Stande gebracht habe, gewiss ein Beweis, dass die Zeit noch fern ist, wo der König es zu vergessen anfängt, dass die Erhaltung des allgemeinen Friedens nur seine Pflicht ist, und wo er es übersieht, dass durch die Aufrichtung besonderer Landfrieden jener mehr gefährdet als bewahrt ist. Mit um so grösserm Rechte konnte Otto sich noch als wahren König zeigen, weil es ihm gelungen war, gerade die Herzöge zu beseitigen, welche den so gefährlichen Anspruch auf Selbstentscheidung in ihrer Angelegenheit gestellt hatten. Wenn er sich zur Lösung seiner grossen Aufgabe in Zukunft nach Hilfe umsah, so fiel sein Blick auf Genossen, die ihm am wenigsten gefährlich waren: auf den bereits erprobten Bruder Heinrich, auf seinen geistlichen Bruder Bruno und auf seine eigene Gemahlin. Der zweite übernahm als Herzog die Regierung desjenigen Landes, welches bisher am schwersten in Ruhe zu halten gewesen war, nämlich Lothringens, und sorgte kräftig für Aufrechterhaltung des Friedens, aber nicht dadurch, dass er einen neuen Landfrieden sich geloben liess, sondern dadurch dass er die Grossen in der Treue befestigte (Ruotger, 39). Es gelang ihm so einen Friedenszustand herzustellen, wie er schon lange unerhört war, freilich nicht ohne Kampf.

In einer ähnlich siegreichen Lage als um 960 hatte Otto sich vor zehn Jahren befunden damals war es ihm wegen der innern Unruhen unmöglich gewesen, sich die Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen. Jetzt machte er mit Erfolg den zweiten Versuch. Er war am Ziele seiner Bestrebungen. Viel ist darüber gestritten, ob die Erneuerung der Kaiserkrönung mehr Glück oder Unglück über Deutschland gebracht habe. Wie es sich auch damit verhalten mag, bei seinen Zeitgenossen scheint sie keinen Anklang gefunden zu haben, wenigstens ist es auffallend, dass die sonst reichlichen Quellen gerade darüber dürftig sind. Wie hätten auch die deutschen Fürsten sich für den Gedanken begeistern sollen, dass es nur einen höchsten Richter fortan auf Erden geben solle, da ja bereits jeder von ihnen darnach strebte, alleiniger Richter in seinen Angelegenheiten zu sein? Aber nicht ein blinder Zufall hat Otto die Krone verschafft, sie ist die Frucht seines beharrlichen Bestrebens, die Macht des Königs zu erhöhen und sie über die seiner Fürsten zu stellen. Freilich übersah er es, dass die Verhältnisse nicht nur in Deutschland, dass sie sich auch in Europa seit den Tagen Karls geändert hatten. Ob die einstigen Ansprüche dieses noch durchführbar waren, ist zweifelhaft, aber dass die Absicht edel und eines Königs würdig ist, wer wollte es leugnen! Sie entsprang der Idee, einen dauernden und allgemeinen Frieden aufzurichten.

Es war leider Otto nicht vergönnt, diese letzte Frucht zu pflücken. Die Geschichtschreiber, welche voll sind der Lobeserhebungen über den ruhigen Zustand Deutschlands unter Heinrich, schweigen darüber aus der Zeit Ottos und lassen so das Gegentheil vermuthen. Erst am Ende seiner Regierung scheinen die innern Kämpfe ganz geruht zu haben; denn sie geben sich Mühe, wenigstens den Abend des vielbewegten Lebens des Kaisers Otto als einen friedlichen zu schildern.¹⁾

¹⁾ „Als Kaiser Otto 572 nach Deutschland zurückkehrte fand er Alles in Frieden und keine innere Fehde hatte während der langen Abwesenheit des Kaisers in verderblicher Weise um sich gegriffen.“ Durch diese (527)

Die Macht derjenigen also, welche später sich das Recht erkämpften, eigenmächtig gegen einander in Deutschland zu Felde zu ziehen, ist trotz des starken Regimentes schon unter Otto gross, aber ausser dem angegebenen Falle hat es noch niemand gewagt, offen mit dem Anspruch darauf hervorzutreten, und damit fällt auch die Ansicht, dass Fehden in dem gewöhnlichen, von mir bekämpften Sinne in unbestimmbarer Anzahl geführt worden sind. Auch die Nachfolger Ottos des Grossen waren ihrer Gesinnung nach nicht geneigt, freiwillig auf ihr Hoheitsrecht den Fürsten gegenüber zu verzichten. Absichtlich trugen sie bei passender Gelegenheit ihre Anhänglichkeit an Karl den Grossen zur Schau. Sie wollten offen zu erkennen geben, dass sie noch im vollsten Masse die Herrscherrechte über den niedrigsten wie den höchsten ihres Reiches in Anspruch nahmen. Eine deutlichere Antwort konnten sie nicht auf etwaige Ansprüche ihrer Zeitgenossen oder auf die allgemeine Annahme unserer Zeit geben. Jene so offen ausgesprochene und bethätigte Anhänglichkeit findet erst bei unserer Darstellung volle Erklärung.

Otto II. brauchte nicht erst lange zu kämpfen, bis er am Ziele seiner Ansprüche anlangte. Noch bei Lebzeiten seines Vaters war er selbst zur römischen Kaiserkrone gelangt. Er suchte die durch seinen grossen Vater wieder zu voller Anerkennung gebrachten Ideen zu erhalten. Nicht leicht, aber glücklich übte er seine Herrscherrechte aus, als er bei seinem Umritte überall freiwillig anerkannt war. Nach einem schnell beendeten Kampfe gegen die beiden lothringischen Brüder Reginar und Lambert, welche das Erbe ihres Vaters mit Waffengewalt erringen wollten und Wegelagern gleich behandelt wurden, zeigte er seine Macht und Festigkeit besonders auch durch die Gefangennahme Heinrichs des Zänkers und die Bestrafung seines Anhanges. Ueber 28 derselben wurde Bann und Acht ausgesprochen, und wahrscheinlich nicht bloss über Ascuin von Kärnthen die Todesstrafe verhängt. Aber die Regierung in der alten Form scheint seinen Schultern zu schwer gewesen zu sein. Deshalb vereinigte sein treuer Jugendfreund und Genosse Otto gegen die bisherige Sitte in seiner Hand die beiden Herzogthümer Schwaben und Baiern. Ein anderer Beweiss dafür ist, dass er die Lothringer, obwohl sie zum dritten Male den Landfrieden gestört hatten, nicht allein schonte, sondern sogar durch Wohlthaten an sich zu ketten suchte. Sonst hören wir wohl, dass Friedensstörer ohne Untersuchung, ob sie eine rechtmässige Fehde geführt haben, als Hochverräther bestraft sind, z. B. 978 durch ein Fürstengericht zu Magdeburg, aber nicht dringt die Kunde zu uns, dass ein altes Fehderecht geregelt oder anerkannt, oder dass durch Abschluss von Sonderbündnissen zu einem neuem der Grund gelegt ist.¹⁾

Als Otto II. einen für Deutschland und für seinen Sohn viel zu frühen Tod in Italien fand, waren die Grossen bereits durch den Eid der Treue an die königliche Macht gebunden. Wohl

und viele ähnliche Stellen hält Giesebrecht seine Leser fortwährend in Unklarheit über eine der wichtigsten Rechtsfragen des Mittelalters. Weshalb sollen wir für die Unruhen und Gewaltthaten heute einen andern Ausdruck anwenden, als den die Zeitgenossen stets dafür gebrauchen und der Nachwelt überliefert haben? Es verwischt sich bei dieser unpassenden Bezeichnung der Unterschied, welcher zwischen den Gewaltthaten dieser Zeit und den später erlaubten Fehden besteht, und dadurch wird der ganze Gang, welchen die deutsche Staatsentwicklung im Mittelalter nimmt, nämlich von der Monarchie, die vielfach an den römischen Cäsarismus erinnert, zu dem vom Kaiser geleiteten Fürstenregimente, verdunkelt. Recht und Entwicklung des Mittelalters werden erst durch solche unklaren Anschauungen unentwirrbar.

¹⁾ In genügender Ausführlichkeit bei Giesebrecht, 540—551.

mochte man fürchten, dass, weil dieselbe ein dreijähriges Kind erhalten hatte, dieser Eid würde gebrochen werden. Aber schon bei der Anerkennung, die mit Entschiedenheit auf das Kind fiel, zeigte es sich, dass der Eid seine Wirkung übte. Als Heinrich der Zänker den Versuch machte, zuerst die Grossen Lothringens in ihrer Treue wankend zu machen, fand er bei dem grössten Theile derselben keinen Anhang; als er gar in Sachsen schon als König auftrat, versprachen zwar einige, ihm zu huldigen, wenn das Kind, dem sie bereits geschworen, sie von ihrem Eide entbinde, aber schliesslich drangen auch hier die Königsleute durch, und Heinrich musste unverrichteter Sache auch Sachsen verlassen. Auch in Baiern siegte die gute Sache des Königs gegen den Anhang des Usurpators. Einmüthig fassten die fränkischen Grossen den Entschluss, den Eid ihrem Könige bis zum letzten Athemzuge zu bewahren.¹⁾ Dieser Sieg der königlichen Autorität ohne eine kraftvolle Persönlichkeit beweist zur Genüge, dass die Festigkeit des Regimentes doch noch lange nicht allein auf der Person des Herrschers beruhte, sondern dass es noch die Gesetze Karls des Grossen und seiner Nachfolger waren, denen man gehorchte. Auch aus den gleichzeitigen Briefen Gerberts ergiebt sich, dass die alte Grundlage des Staates, obgleich schon bedenklich erschüttert, doch Dank den Bestrebungen des kraftvollen sächsischen Königsgeschlechtes wieder in alter Weise befestigt waren. Also auch jetzt ist die Zeit noch fern, wo derjenige der Mächtigste zu sein glaubt, der über die meisten Streitkräfte in seiner Nachbarschaft gebietet. Mochten auch bereits die Fürsten nach vielem ungerechter Weise die Hände ausstrecken, daran dachten sie noch nicht, die höchste Autorität unter sich zu theilen. Wäre ihnen der Gedanke gekommen, eine bessere Gelegenheit hätten sie nicht finden können. Wir werden dieselben ganz anders handeln sehen, als zum zweiten Male dem königlichen Ansehen die Person fehlte.²⁾

Als Otto nun endlich 12 Jahre nach dem Tode des Vaters die Regierung übernahm, konnten seine Ansprüche nicht zweifelhaft sein. Zunächst zog er nach Rom zur Kaiserkrönung. Sein Grossvater hatte dieselbe nur nach heftigen Kämpfen erlangt, sein Vater hatte als Kaiser und König zu regieren angefangen, er selbst strebte schon darnach, das Weltreich der alten Imperatoren von der ewigen Stadt aus zu regieren. Damit glaubte er am besten Karls des Grossen Ideen auszuführen. Selbst in den Urkunden jener Zeit ist der Gedanke ausgeprägt. Ja er, der sich Kaiser aller Kaiser nannte, in der Pfalz zu Aachen sich am liebsten aufhielt, sich einen Hofstaat in römischer Weise einrichtete, hätte es ganz übersehen sollen, dass neben ihm noch

¹⁾ Daselbst, 579 ff.

²⁾ Giesebrecht fühlt diese Bedeutung des Sieges der königlichen Sache über die Fürstenmacht, der er selbst in den Zeiten eines Otto I. das Recht des Stärkern zuspricht. Er erklärt deshalb Seite 596: „Es ist eine irrige Annahme, dass zu jener Zeit Alles nur auf das Recht der Faust gestellt gewesen sei, und jedwede Entscheidung über staatliche Verhältnisse allein auf der Fülle äusserer Machtmittel beruht habe. Allerdings war es in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts kaum anders, und auch in der Zeit, von der wir sprechen, griff man allzuleicht zum Schwerte u. s. w.“ Solche allgemeine Behauptungen entsprechen aber nicht den thatsächlichen Verhältnissen und machen die Auffassung mittelalterlicher Rechtsverhältnisse nur schwierig. Mit demselben Rechte kann man diese Behauptung über alle staatlichen Gewalten aussprechen. Und die kräftigen Gestalten des Mittelalters sind am wenigsten zu einer Gefühlspolitik geneigt. Andererseits kann es kein Staatswesen geben, in dem für die Dauer die rohe Gewalt herrscht.

andere Mächte die letzte Entscheidung nicht nach dem Gesetze, sondern durch die Faust zu treffen berechtigt waren, und zwar bis zu dem Grade, dass er keine gesetzlichen Bestimmungen darüber zu treffen für nöthig fand? Er liess sich auch gern den Friedfertigen nennen und hätte nichts thun sollen, durch Regelung des Fehderechtes für den Frieden zu sorgen? Es ist also kein Zweifel, dass auch der dritte Otto auf alter Grundlage zu regieren suchte. Dass er bis zum letzten Augenblicke diese Gesinnung hegte, ergibt sich aus dem Wunsche des Sterbenden, neben den Gebeinen Karls des Grossen sein Grab zu finden.

Der allgemeine Friede unter Heinrich II. und den beiden ersten fränkischen Königen.

Da ein Fehderecht auch für die verflossenen Jahrhunderte ziemlich allgemein angenommen wird, hat man sich bemüht, schon früh die ersten Spuren eines Landfriedens zu entdecken, d. h. nach gewöhnlicher Ansicht des ersten Versuches, jenem Rechte ein Ende zu machen. Falsche Voraussetzung hat zu falschem Schlusse verleitet. Denn noch immer gilt jenes gemeine Recht, mit welchem ein Fehderecht unvereinbar ist, und auf dieser Grundlage hat auch Heinrich II. den Frieden Deutschlands im Ganzen und im Einzelnen aufrecht zu erhalten versucht. Seine Bestrebungen können nur in gleichem Rechte als Landfriedensversuche bezeichnet werden, wie alle ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen aus der Karolingerzeit oder die Synode Konrads I. Das Prinzip und die Voraussetzungen sind gleich. Heinrichs etwas anderes Verfahren ist aus seiner Person und aus seiner Zeit hinreichend erklärlich, von den spätern Landfrieden ist dasselbe durchaus zu unterscheiden.¹⁾

Der Bericht Thietmars über die beiden ersten Regierungsjahre Heinrichs II. zeigt, wie vielfach und vielleicht ungestraft der gemeine Mord in dieser Zeit geübt wurde, aber auch er erwähnt ein Fehderecht nicht und setzt ein solches auch nicht voraus. In einer Lebensbeschreibung Heinrichs II., welche „gänzlich auf Thietmars Chronik begründet und nur mit rhetorischen Schmucke überladen ist,²⁾ heisst es: „An einem Orte, welcher Thuregum genannt wird, hielt Heinrich eine Zusammenkunft und liess alle vom Kleinsten bis zum Grössten schwören, den Frieden zu schützen und den Räubereien nicht beizustimmen. So stellte er ganz Alemannien unter die Ruhe des Friedens.“ Thietmar theilt an der betreffenden Stelle (VI., 7) mit: „Weil er dann die Heimat wieder zu sehen eilte, betrat er das Gebiet von Alemannien, um die Regierung daselbst einzurichten und zu befestigen; denn die Unterthanen hatten kurz vorher die Obhut ihres Herzogs Herman durch den Tod desselben eingebüsst und standen nun unter der Herrschaft des unmündigen Sohnes gleichen Namens.“ Die einfachste Erklärung dieser Stelle, die ich mir auch durch die übergelehrten Untersuchungen nicht nehmen lasse, ist, dass

¹⁾ Mit mehr wissenschaftlichem Apparate, als mir selbst zu Gebote steht, hat die Landfriedensbestrebungen Heinrichs II. behandelt: R. Goecke, die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland, Düsseldorf 1875. Auch er ist zu dem Resultate gelangt, dass man von Landfrieden unter Heinrich II. noch nicht sprechen dürfe. Deshalb kann ich bei meiner Darstellung mich der Widerlegung entgegenstehender und von wichtigen Stimmen vertretener Ansichten enthalten.

²⁾ Wattenbach, Geschichtsquellen, I., 284.

der König hier that, was sonst Sache des Herzogs gewesen wäre, nämlich er nahm bei seinem Antritte die Eingesessenen in Eid.¹⁾ Dass dieses Friedenswerk „eine Einung zur Wahrung des Friedens auf Grund des Landrechtes“ ist, erkennt auch Goecke. Auch folgende Stelle hat lange Untersuchungen hervorgerufen. Während Thietmar kurz vorher und bald darauf den Kampf Heinrichs mit Boleslaus anführt, heisst es (VI., 39): „Tunc iterum sibi percarum Merseburg inuisit et firmata ad quinque annos mutua pace cum consilio paucorum Liebusum dictam aedificare et confirmare praecepit.“ Es liegt trotz Pabst und Goecke mir wie Laurent und Lelewel nahe, an einen Frieden mit Boleslaus zu denken. Wenn dagegen angeführt wird, es sei ersichtlich (c. 48), dass ein solcher Friede nicht gehalten ist, so ergibt sich mit gleicher Bestimmtheit (c. 45), dass noch ein neuer Versuch gemacht ist, mit Boleslaus einen Frieden abzuschliessen. Alsdann erschien nach der Einnahme von Lebus durch Boleslaus dessen Sohn Misico, huldigte dem Könige und bekräftigte seine Treue mit einem Eidschwur (c. 54). Es ist also auf die Dauer der damals von Heinrich und Boleslaus gemachten Verträge unter diesen Umständen überhaupt nicht zu rechnen. Und nun vergleiche man die Schlüsse, welche auf die so unsichere Stelle gebaut werden!²⁾

Eine so einschneidende Veränderung der Staatsgrundlage hätte man nicht zuerst auf eine so unsichere Stelle stützen sollen. Durch seine ganze Darstellung der Regierung Heinrichs II. lässt Thietmar keinen Zweifel darüber, dass er den allgemeinen Frieden für ausreichend hielt zur Beseitigung oder zur Bestrafung von Landfriedensbrechern, seitdem auch zuletzt Hermann von Schwaben ihm gehuldigt hatte (V., 12). Als z. B. die Baiern die Saaten des Bischofs von Paderborn verheerten und diejenigen, welche sie vertheidigten, erschlugen, wurden sie überwältigt und alle Anstifter „einer so grossen Gewaltthat,“ welche man auffinden konnte, geächtigt (V., 11). Ueber seine Gerechtigkeitsliebe ist Thietmar des Lobes voll (V., 17). „Allen irgendwie Nothleidenden war er bemüht, voll Güte ihr Recht werden zu lassen. Vergebens suchten Hermann und Dietrich dies zu hindern; denn bald erfuhren sie, dass sie dem obersten Vollstrecker der Gerechtigkeit, wie sie verdient, unterliegen mussten.“ „Nach diesen Thaten (VI., 21) suchte der König in unserm Lande auf das eifrigste das Glück eines erwünschten Zustandes der Ordnung und Sicherheit fest zu begründen, indem er die Urheber aller Schlechtigkeit ausrottete.“ Kurz, es lässt sich auch aus der Zeit Heinrichs II. kein Fall nachweisen, wo nach Recht und Gesetz zwei Grosse einander beföhdet hätten. Fälle der Bestrafung finden sich sehr viele. Am deutlichsten widerlegt folgender Fall die allgemeine Ansicht (VI., 36): Graf Hermann und Markgraf Guncelin von Meissen erhoben gegen einander Fehde und kämpften auf eine in diesem Lande ungewohnte Weise mit einander. Guncelin, der die Stadt Strela, welche von Hermans Truppen besetzt war, zu erobern versuchte und nichts ausrichtete, befahl, die Stadt

¹⁾ Wilda, Strafrecht, 474.

²⁾ Goecke, 16: „Was für Massregeln hingegen zur Befestigung des Friedens gedient haben, — wer kann das mit Gewissheit sagen. Mit dem Rathe weniger, sagt unser Autor, sei die Pacification unternommen worden, also muss die Art und Weise ihrer Ausführung wenig populär gewesen sein u. s. w.“ Und doch liegt es mindestens ebenso nahe cum consilio paucorum zu aedificare zu ziehen. Die sich ferner darauf stützenden Conjecturen Giesebrechts weist selbst Goecke zurück.

Rochlitz an der Mulde, welche nicht geschützt war, in Brand zu stecken. Ausserdem stand er auch durchaus nicht an, Herman alles Leid zuzufügen, was nur immer in seiner Macht stand. Aber auch Herman und sein Bruder Ekkehard rissen ein Schloss an der Saale, das dem Guncelin ausnahmsweise werth war, und das er mit Ringmauern und einer Besatzung versehen hatte, von Grund aus nieder. Als das dem Könige zu Ohren kam, eilte er sogleich nach Merseburg, dies zu untersuchen. Als er dort die Aussprüche der beiden Grafen vernommen hatte, mass er die ganze Schuld dem Guncelin bei. Viele andere Klagen, selbst wegen Hochverraths, wurden gegen ihn vorgebracht. So wurden die Fürsten um gemeinsamen Rath ersucht, und sie thaten den Ausspruch: „Wir wissen, dass Guncelins Betragen gegen Euch nicht ohne Entschuldigungsgründe ist; unser Gutdünken geht dahin, dass er sich, alles Widerstreben bei Seite setzend, eurer Gewissenhaftigkeit unterwerfe. Euer Herz aber rühre der Allgütige in seiner Barmherzigkeit, dass ihr nicht nach dem Masse seiner Schuld, sondern nach der ganzen Grösse eurer grenzenlosen Milde an ihm thun möget, auf dass dies zur Richtschnur diene allen denen, die sich in Reue zu euch bekehren.“ Diesen Rath genehmigend, empfing der König den Markgrafen und übergab ihn dem Bishofe von Halberstadt zu sicherer Haft.¹⁾ Welche Ansicht der zeitgenössische Schriftsteller über solche und ähnliche Vorgänge hat, drückt er selbst an anderer Stelle aus: „Der Frevelmuth der Lehnsherrn stachelt die Wuth der Vasallen an, und so lange jene diesen nur genügen, dulden sie nicht, dass jenen in diesem Lande irgend jemand gleich komme. Wenn ein Nachbar, ohne es zu wollen, unversehens einen Fehler begeht, so ist ihnen keine Sühne recht, und sie verlangen nachher ein ganz unerschwingliches Schadengeld. Und diese Geisel trifft nun ihre Nachbarn so schwer, dass andere, sie mögen Recht haben oder nicht, sich gar nicht mehr gegen sie zu erheben wagen. Die in diesen Landestheilen belegenen Bisthümer sind von ihrer Gewaltthat nun allzusehr bedrückt, als regiere kein Kaiser oder König im Lande.“ Aus dem Angeführten schon ergiebt sich, unter welchem Gesichtspunkte Thietmar die Gewaltthaten seiner Zeit auffasst, und diese Auffassung muss doch auch für uns massgebend sein. Nie erwähnt er, so oft sich ihm auch Gelegenheit darböte, dass die einander Befehdenden ein Recht für sich geltend gemacht hätten. Wenn er nicht immer die Art der Bestrafung angiebt, so ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass dieselbe nicht erfolgt sei. So denkt er an die des Grafen Balderich, der Wigman ermordete (VII., 33), erst später ganz gelegentlich (VIII., 5), indem er sagt, dass Balderich sich noch garnicht rechtsgültig entschuldigt habe und mit seinen Verschworenen noch immer widerspenstig sei, und fügt (c. 9) hinzu: „Mit Graf Balderich versöhnte sich der König wieder und vergass die Verheissung Gottes.“ Dass es in der Absicht Thietmars gelegen habe, für jedes erwähnte Vergehen auch die Strafe anzugeben, wird niemand behaupten wollen.

Die Regierung Heinrichs II. war eine der kraftvollsten in Deutschland, und doch gelang es ihm nicht, den Frieden dauernd zu begründen. Immer herrischer traten die Grossen ihm entgegen, und immer weniger wurde es möglich, sie noch nach den alten Gesetzen in Ruhe zu halten.

¹⁾ Belehrend ist auch Thietmar, VII. 21, VII. 34, VIII. 5; 9 u. a. Auch Thietmar selbst bat den Kaiser um Herstellung des Friedens, VIII. 10.

So auffallend die Thatsache ist, dass mit ihnen die wichtigsten Veränderungen vor sich gehen, ohne dass die Kaiser mit Gesetzen darauf einwirken, ebenso merkwürdig ist es zu sehen, mit welcher Leichtigkeit der Kaiser, welcher den neuen Zeitgeist nicht bekämpft, sondern ihm huldigt, desselben ohne bedeutende Gesetzgebung Herr wird. Konrad II. nämlich, der Begründer einer neuen Kaiserdynastie, griff zum ersten Male mit ordnender Hand in die neuen Verhältnisse, indem er den allgemeinen Frieden auf neuer Grundlage zu wahren suchte. Er brauchte nicht bedeutende Veränderungen vorzunehmen.¹⁾ Sein natürliches Talent lehrte ihn die richtigen Wege finden.“ Mehr als irgend einer seiner Vorgänger beschenkte er die Kirche, die ja so lange die Hauptstütze der königlichen Macht gewesen war. Dagegen suchte er die Herrschaft der Herzöge zu brechen. Auf diesem Wege konnte am leichtesten der Grund zu Streitigkeiten, welche so lange blutig ausgefochten waren, weggeschafft werden. Nicht bloss hatten es die Herzöge fortwährend gewagt, gegen den Kaiser zu Felde zu ziehen, sondern auch in den einzelnen Herzogthümern hatten Kämpfe stattgefunden des Herzogs mit den Fürsten. Es ist natürlich, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt, dass trotzdem diese scheinbar durch Verdrängung der Herzöge gewannen, doch sie es vor allem waren, welche das Bewusstsein von der dadurch bewirkten Vermehrung der königlichen Macht zum Kampfe mit derselben trieb. Wie oft und wie viel hatten sie nicht gewonnen durch den Kampf des Königs gegen die Herzöge? Aber Konrad verstand es, auch ihre Macht zu lähmen. „Er gewann sich,“ sagt sein Lebensbeschreiber Wipo, „dadurch in hohem Masse die Herzen der Vasallen, dass er die von Alters her besessenen Lehen der Vorfahren den Nachkommen nicht mehr entziehen liess.“ Die Entziehung der Lehen war durch den ausgesprochenen Willen des Kaisers aber auch in den untern Kreisen erschwert. Nicht mehr waren also die kleinen Vasallen genöthigt, auf jede Bedingung hin dem Rufe ihres fehdelustigen Herrn zu folgen.

Durch diese Nachgiebigkeit strebte er nach Erblichkeit der Krone. Damit war für Ordnung und Sicherheit in deutschen Landen wiederum viel gewonnen. Die Wege, welche Konrad einschlägt, sind die natürlichsten und richtigsten, und es wäre besser bestellt gewesen im Reiche, wenn seine Nachfolger auf denselben gegangen wären.

Nur wenige Beschlüsse sind aus Konrads Regierungszeit erhalten. Der im Mai 1037 auf den mailändischen Gefilden gefasste würde von hervorragender Wichtigkeit sein, wenn er in Italien und Deutschland durchgedrungen wäre (Pertz., leg. II., 39): „Kein grösseres Lehen soll genommen werden, ausser nach der Einrichtung unserer Vorfahren und dem Richterspruche der Gleichen. Von diesen steht Appellation an den Kaiser frei. Ueber kleinere Lehn soll vor dem Senior und einem königlichen Gesandten entschieden werden.“ Ich trage kein Bedenken, in diesem Gesetze einen vorläufigen Abschluss aller jener Veränderungen zu erblicken, die im deutschen Reiche seit lange vor sich gegangen sind. So allein konnte der Landfriede dauernd aufrecht erhalten werden. Konrads Festigkeit und warme Fürsorge für jeden seiner Unterthanen vollendete das riesige Werk. „Mit unnachsichtiger Strenge trat er jeder Selbsthilfe

¹⁾ Eine vortreffliche Schilderung des Regiments Konrads giebt Giesebrecht, 263 ff.

entgegen“ (Giesebrecht, 268). Wipo sagt (c. 6): „Durch seinen Umritt (am Anfange seiner Regierung) umgab er sehr sicher die Theile des Reiches durch den Friedensbund und den königlichen Schutz.“ Nur wer auf jede Weise schon jetzt besondere Friedenseinigungen suchen zu müssen glaubt, könnte hier einen neuen Anhalt dafür finden. Der Ursprung derselben ist aber ganz wo anders als bei dem kräftigen Konrad zu suchen. An ihm hatte jeder Geschädigte wieder einen mächtigen Beschützer gefunden. Von seiner Sorge für den Geringsten seiner Unterthanen geben die von ihm herrührenden Dienstrechte der Ministerialen zu Weissenburg und zu Limburg, das Weingartner Hofrecht und das Edikt über die Leibeigenen beredte Zeugnisse (Giesebrecht, a. a. O.).

Freilich ihm selbst war es nicht gestattet, in Ruhe und Frieden zu bleiben. Zu den auswärtigen Feinden gesellten sich innere. Aber sein Stiefsohn Ernst, der heftigste unter diesen, musste es wahrnehmen, dass Konrad starke Stützen an dem niedern Adel hatte. Im Namen aller Vasallen antworteten dem Ernst die Grafen Friedrich und Anselm, als er sie an ihren Lehnseid dringend erinnerte und zu seinem Beistande aufrief: „Wir gestehen gerne, dass wir dir Treue gelobt haben. Aber da wir freie Männer sind und der Kaiser der höchste Schutzherr unserer Freiheit ist, büßen wir, wenn wir ihn verlassen, unsere Freiheit selbst ein“ (Wipo c. 19—20). Ernst sowohl als seine Helfershelfer empfanden es bitter, dass der Kaiser, der den Niedrigen schützte, nicht geneigt war, den Trotz der Grossen sich selbst gegenüber zu dulden, sondern es als seine erste Aufgabe ansah, einen festen Friedenszustand in Deutschland herzustellen.

Es war ein unerhörtes Resultat dieser kraftvollen Regierung, dass nicht nur schon am Anfange derselben die Nachfolge seines Sohnes gesichert war, sondern dass derselbe auch beim Tode des Vaters drei Herzogthümer in seiner Hand vereinigte.

Von einer gesetzgebenden Thätigkeit Heinrichs III. im Sinne Konrads findet sich fast keine Spur.¹⁾ „Er ging auf die ursprüngliche Idee des germanischen Kaiserthums zurück, er fasste die Absichten Karls des Grossen in ihrem ganzen Umfange und knüpfte zunächst an die letzten Bestrebungen Heinrichs II. an“ (Giesebrecht II., 363), dem er an Macht ähnlicher war, als irgend einer seiner Vorgänger. Wie hätte also ihm in den Sinn kommen können, das Kriegerrecht mit den Fürsten zu theilen, da dieser Gedanke selbst Konrad noch vollständig fern lag! Beide waren bemüht, den durch die wachsende Macht der Fürsten schwer bedrohten allgemeinen Frieden ohne Zugeständnisse an dieselben aufrecht zu erhalten. Während Konrad bei seinem Umritte in den einzelnen Provinzen durch Stiftung von Sühneverträgen überall Ruhe herzustellen suchte, gingen Heinrichs Bemühungen darauf hinaus, durch allgemeine Amnestieerklärungen und Friedensermahnungen Frieden zu erhalten. Dabei bedurfte und bediente er sich des Einflusses der Kirche. Konrad suchte die neuen Zeitströmungen durch Beachtung und Anerkennung sich dienstbar zu machen, der sonst so tüchtige Heinrich war nicht dazu geneigt. Durch Aufrihtung von Land- oder Gottesfrieden für Ruhe zu sorgen, war er am wenigsten bereit.²⁾ Wie viele Mühe gab er sich deshalb ohne den gewünschten Erfolg! Auf der Constanzer

¹⁾ Pertz, leg. II., 43, 44 sind zwei zweifelhafte Bestimmungen über den Verlust von Lehnsgütern.

²⁾ Zu dieser Ansicht kommen auch Kluckhohn, Gottesfrieden, 57 und 62, Goecke, 31 ff.

Synode bestieg er selbst mit dem Bischofe die Tribüne und ermahnte das Volk zum Frieden. Seine pomphafte Rede schloss er damit, dass er allen verzieh, die sich gegen ihn vergangen hatten und durch Bitten und Beispiel alle Anwesenden zwang, dasselbe zu thun.¹⁾ Als er dann 1044 Weihnachten in Trier feierte, sprach er ebenfalls alle von Majestätsverbrechen frei und verlangte, dass dieses im ganzen Lande bekannt gemacht werde, damit sie alle gegenseitig ihre Vergehen sich vergäben. Wollen wir nicht den Begriff des Landfriedens vollständig verwischen, so dürfen wir diesen Erlass als solchen nicht bezeichnen.²⁾ Denn die Landfrieden gehen von anderer Seite aus und treten mit wesentlich verschiedenem Charakter auf. Noch andere Gelegenheiten scheint der Kaiser benutzt zu haben, für Aufrechterhaltung des Friedens zu sorgen, z. B. den Sieg über die Ungarn.³⁾ Auch entspricht durchaus den Absichten Heinrichs, die Gesetze Karls wieder zur Geltung zu bringen, der Vorschlag seines Lehrers Wipo, das Gesetz aufschreiben zu lassen und zu befehlen, dass es in der Schule gelernt werde.

Die Resultate dieser eigenthümlichen Friedensbestrebungen sind etwas zweifelhaft. Abt Bern von Reichenau ist von den Erfolgen der Constanzer Synode entzückt:⁴⁾ „Die Gerechtigkeit und der Friede haben Küsse brüderlicher Liebe gespendet, sie haben im Reiche so viele Eintrachtsbündnisse zu Stande gebracht, wie sie in allen Jahrhunderten unerhört gewesen sind. Daher finden sich nirgends Spuren von Zwietracht, nirgends Erscheinungen des Betruges, weg sind Diebstähle, sacrilegische Handlungen, alles ist in Ruhe.“ Es ist auch hier sehr mit Unrecht an Landfrieden gedacht, denn es müsste sich doch mindestens auch sonst wo eine Spur erhalten haben, es wird vielmehr an ähnliche gemeinschaftliche Versprechungen privater Natur zu denken sein, wie auch Heinrich sie bei Gelegenheit gab. So verziehen nach der Ungarschlacht alle einander, welche gegen einander etwas begangen hatten. Derartige allgemein gehaltene Aeusserungen finden sich mehre.⁵⁾ Diese Bestrebungen scheinen wenigstens anfangs von einigem Nutzen gewesen zu sein. Dass aber seit 1044 die Lobpreisungen darüber verstummen, ist gewiss kein gutes Zeichen für den spätern Erfolg.⁶⁾

Noch weniger konnte seine Politik, die schliesslich darauf ausging, die alten Gesetze und Rechte den Fürsten gegenüber aufrecht zu erhalten, bei diesen Anklang finden. In dem Kampfe,

¹⁾ Annal. Sangall. maj., ad a. 1043. Dass hier nicht an die Aufrichtung eines eigentlichen Landfriedens zu denken sei, beweist aus andern Gründen Goecke, 24 ff.

²⁾ Dies thut Goecke, 25: „Es kann dies ja ein Landfriedensgesetz genannt werden, insofern es eine der mannigfachen Erscheinungsformen des Strebens der deutschen Könige war, ihrer Aufgabe, welche ihnen die Ueberwachung des Friedens im Lande zur Pflicht machte, je nach der individuellen Auffassung gerecht zu werden.“ Unter diesen Umständen wären die meisten Gesetze und Bestrebungen der Könige zur Aufrechterhaltung des Friedens, wie schon erwähnt, als Landfrieden anzusehen, von denen diese aber ihrem Ursprunge und ihrem Zwecke nach verschieden sind, wie gezeigt werden wird. Bei der über die Landfrieden herrschenden Verwirrung thut aber eine genaue Scheidung selbst in der Bezeichnung noth.

³⁾ Annal. Alth., ad a. 1044. Siehe auch Giesebrecht, II., 532.

⁴⁾ Archiv für österr. Gesch. XX., p. 191 ff.

⁵⁾ Z. B. Ann. Aug., ad a. 1043. Desgleichen preist Wipo den König in einem Gedichte, das ihm Weihnachten 1042 zu Strassburg überreicht sein soll, als den Friedensstifter Burgunds.

⁶⁾ Die letzte findet sich 1044 nach seiner Rückkehr aus Ungarn in Ann. Alth. 'ad h. a. Nur vereinzelt erfahren wir, dass der Landfriede in Allgemeinen auch in seiner spätern Regierung gesichert gewesen sei, aus Othlo, in Mon. XI., 384.

welchen er gegen Gottfried von Lothringen unternahm, weil er ihm durch die ganze Erbschaft seines Vaters zu mächtig schien, hatte er nur seine eigene Persönlichkeit und Macht, sowie die von ihm beherrschte Kirche einzusetzen und musste mit Mühe die andern Fürsten von seinem Feinde trennen. Zwar entledigte er sich schliesslich seines Gegners und erlangte dadurch eine Macht, wie sie seit Karl dem Grossen keiner auf dem Throne besessen hatte. Wie viel hätte sich aber erreichen lassen, wenn er durch Vermehrung der Rechte des Adels und der Städte diesen mehr Luft und Lust gegen das Fürstenthum geschafft und nicht mit seiner ganzen Kraft letzteres durch Gleichstellung mit allen andern Unterthanen zum Kampfe herausgefordert hätte! Die Schuld des Vaters rächte sich schwer an dem Sohne. Dem Kaiserthum hätte er doch immer so viel Macht erhalten können, dass dieser, ohne die blutigen Kämpfe nöthig zu haben, viel mächtiger dagestanden hätte. Seine Handlungsweise befriedigte weder Hoch noch Niedrig. Allgemein murrte man gegen ihn und beschuldigte ihn, von dem anfänglich eingeschlagenen Wege der Gerechtigkeit, des Friedens, der Frömmigkeit, der Gottesfurcht und jeglicher Tugend gewichen, allmählich gewinnsüchtig und sorglos geworden zu sein.¹⁾ Es ist betrübend zu sehen, bis zu welchem Grade sein Regiment verhasst war. Die Fürsten, nicht fähig, dasselbe mit offener Gewalt zu brechen, schreckten selbst vor einer Verschwörung nicht zurück, deren Zweck Muehlmord des Königs war (Giesebrecht 488, ff.). Nur durch Zufall entging er dieser Gefahr. Trotz seiner gebietenden Stellung den Herzögen, den Fürsten und dem Auslande gegenüber ist er nicht im Stande gewesen, für die höchste Pflicht und das grösste Recht des Königthums, die Bewahrung des Landfriedens, etwas zu wirken, das seine Regierung überdauert hat. In einer Beziehung machte er sogar einen Rückschritt: Das Herzogthum wurde wieder besetzt, und die Fürsten, welche von ihm zwar in Unterwürfigkeit gehalten, bei allen wichtigen Besprechungen aber hinzugezogen wurden, erhoben bei seinem Tode ihr Haupt wie nie zuvor.

Vielleicht fühlte Heinrich selbst, auf wie schwachen Füßen seine Herrschaft beruhe; denn er war ängstlich besorgt, seinem Sohne, als er eben einen Monat alt war, den Eid der Treue und des Gehorsams schwören zu lassen. Seinen alten Feind Gottfried begnadigte er, und am Ende seines Lebens verzieh er noch einmal allen, die sich gegen ihn vergangen hatten (Giesebrecht, 492 ff.).

Ebensowenig also wie aus den Jahrhunderten vor Heinrich dringt aus seiner Regierungszeit die sichere Kunde von provinziellen Frieden zu uns, an denen die Könige Antheil hätten.

Mit Heinrich III. endet die lange Reihe derjenigen Herrscher, denen der Gedanke, die Erhaltung des allgemeinen Friedens mit den Fürsten zu theilen, noch vollständig fremd ist. Selbst die Schwächsten unter ihnen fühlten sich noch mächtig genug, dieses höchste königliche Recht allein auszuüben. Wenn man sich bemüht, selbst Herrschern wie Heinrich III. nachzusagen, dass sie provinzielle Landfrieden errichtet hätten, so zeigt dieses von einem vollständigen Verkennen des eigentlichen Wesens derselben. Nicht der Kaiser war es, welcher sie freiwillig erliess, weil er damit auf den Hauptinhalt seiner Macht verzichtete. Je kräftiger ein König

¹⁾ Hermann Contr., ad a. 1053.

auftrat, um so mehr freilich sorgte er für Aufrechterhaltung des Königs- oder allgemeinen Friedens. Allein dieser Friede, welchen man mit den provinziellen Landfrieden für principiell gleich angesehen hat, ist davon principiell verschieden und eher für das Gegentheil derselben anzusehen. Wir werden finden, dass provinzielle Frieden von einzelnen Fürsten ausgehen, und dass die Könige nur gezwungen schliesslich ihre Zustimmung dazu geben. Die allen gleiche Hauptbestimmung ist, es solle für eine bestimmte Reihe von Jahren in einem bestimmten Theile des Reiches Friede herrschen. Was heisst das anders, als dass anderswo und in anderer Zeit von den Fürsten gekämpft werden dürfe? D. h. das höchste Recht war seit Aufrichtung von Landfrieden nicht mehr beim Könige, sondern in der Streitlust und Kampfestüchtigkeit der Fürsten zu suchen. Deutschland machte hiermit den bedeutsamsten Schritt aus der Monarchie zum Bundesstaate.

Vergegenwärtigen wir uns vor Darstellung der fürstlichen Friedensbündnisse kurz die bisherigen Beweise! Sie waren zweierlei Art. Es sind die Friedensbestrebungen im deutschen Reiche länger als ein Jahrtausend hindurch verfolgt und etwaige Stellen, welche für ein Fehderecht zu sprechen schienen, entkräftet. Wir haben deren wenige gefunden, dagegen beweist fast jedes Blatt der Geschichte und jede Strafbestimmung in den Gesetzen, dass es bis zu Heinrich IV. noch eine höchste Macht in Deutschland gab, vor der bei jedem Verbrechen Hoch und Niedrig für gleich geachtet wurden, zuweilen nur der Idee nach, aber dieselbe wurde nur zuweilen nicht nackte Wirklichkeit und trat immer wieder ohne jede Aenderung in der Gesetzgebung ins Leben. Die zweite Art des Beweises war mehr praktischer Natur. Auf Grund der staatlichen Ordnung des deutschen Reiches habe ich von den frühesten Anfängen deutschen Staatslebens an die Unmöglichkeit eines Fehderechtes darzuthun versucht und behauptet, dass die Kämpfe, abgesehen natürlich von heimlichen Beraubungen, von Ermordungen u. s. w., stets einen grössern Umfang annehmen, auch stets mit Anrufung der Entscheidung durch das Gericht enden mussten. Etwaige Verwundungen, Tödtungen, Niederbrennung der Häuser, Verwüstung der Saaten unterlagen den allgemeinen Strafbestimmungen. Dass es anders gewesen sei, lässt sich durch kein Beispiel der Geschichte nachweisen. So oft auch die Bestrafung unterblieben sein mag, nie hat jemand auf Grund eines Fehderechtes seine Freisprechung erlangt.

Wie weit aber hatte sich nicht seit den letzten Jahrhundert, unbeachtet durch die Gesetzgebung, die Grundverfassung Deutschlands geändert! Wo waren die vollfreien Bauern und der kleine Adel geblieben, die unter dem Vorsitze eines Grafen über Recht und Unrecht entschieden! Hervor drängten sich allenthalben Männer, welche zu der materiellen Macht auch schon viele Rechte erhalten hatten, so dass sie mit Recht die Ersten, die Fürsten, genannt wurden. Erst durch die Ausbildung der Fürstenmacht ist die Grundlage zu einem Fehderechte geschaffen.

Schulnachrichten.

I. Lehrverfassung.

I. Ober-Prima.

Ordinarius: Der Director.

1. Religionslehre (2 St.): a. Katholische: Sittenlehre Abschn. 4—6 nach Dubelman. Wiederholungen aus der Glaubenslehre und der Kirchengeschichte. Lectüre der Briefe des h. Johannes im Urtexte. Religionslehrer Dr. Lütke.

b. Evangelische (2 St.): Die Briefe Pauli an die Römer und Galater gel., Durchnahme der Reformationsgeschichte und der Entwicklungsgesch. der evang. Kirche bis auf die neuere Zeit. Borowski.

2. Deutsch (3 St.): Litteraturgeschichte von Opitz bis Göthe. Lectüre deutscher Classiker (theils in der Schule, theils privatim) insbesondere von Göthe's Torquato Tasso, Lessings Laocoon, Shakespeares Julius Cäsar. Wiederholung und Ergänzung der Logik; einiges aus der Psychologie. Uebungen im Vortrage und im Disponiren. Aufsätze. Oberlehrer Bock.

3. Latein (8 St.): a. Horaz Oden II., IV. Satiren I. 1, 6 und 9. 2 St. Der Director. Cic. de off. lib. 1. 3. Tacit. Germ. Privatim Liv. lib. 30. Cic. epist. ed. Dietsch. 48—80. Sprechübungen, Exercitien, Extemporalien, Aufsätze. Repetitionen aus verschiedenen Gebieten der Grammatik. 6 St. Prof. Węclewski.

4. Griechisch (6 St.): Plato's Protagoras, Demosth. Olynth. 1—3. Hom. II. 13—24. Soph. Ant. Grammatische Wiederholungen. Zweiwöchentliche Exerc. und Extemp. Der Director.

5. Französisch (2 St.): Comédies choisies (Goebel, XVI., Thiers Bonaparte en Egypte et en Syrie (Goebel XI.). Wiederholung und Einübung der Syntax. Schriftl. Arbeiten. Gymnasiallehrer Gand.

6. Hebräisch (2 St.): Wiederholung der regelmässigen Formenlehre. Unregelmässige Verba. Hauptregeln der Syntax. I. Reg. 3 und 21. II. Reg. 2. Psalm 1, 2, 3, 22, 24, 90, 100, 110. Dr. Lütke.

7. Polnisch (2 St.): Aeltere Litteratur bis 1620. Slowacki Dramen: Litta Weneda, Balladyna. Aufsätze. Prof. Węclewski.

8. Geschichte und Geographie (3 St.): Neuere Geschichte. Wiederholungen der gesamten Geschichte und gelegentlich aus dem Gebiete der Geographie. Oberlehrer Dr. Müller, seit März Dr. Brock.

9. Mathematik (4 St.): Stereometrie. Wiederholungen und Ergänzungen aus allen andern Gebieten. Häusliche Arbeiten monatlich. Dr. Prätorius.

10. Physik (2 St.): Mechanik. Die Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung. Wiederholungen und Nachträge aus der Optik und anderen Gebieten. Dr. Prätorius.

2. Unter-Prima.

Ordinarius: Professor Węclewski.

1. Religionslehre: a. Katholische und b. Evangelische mit Oberprima combinirt.

c. Jüdische (1 St.): Geschichte vom babylonischen Exil bis zu den Makkabäern. Einzelne Abrisse aus der jüdischen Litteratur. Religionssystematik: Glaube an Gott, Unsterblichkeit, Offenbarung.

2. Deutsch (3 St.): Erste klassische Blüteperiode der deutschen Litteratur, die althoch deutsche und die Uebergangsperiode im Umriss. Gelesen und erläutert: Lessings Minna von Barnhelm und Göthes Iphigenie. Logik. Dispositionen. Monatliche Aufsätze. Uebungen im Vortrage. Dr. Brock.

3. Latein (8 St.): a. Horaz Oden 1 und 3. Der Director. Cic. Tusc. 1. 5. Tacit. Agric. Privatim: Liv. 23. Cic. in Verr. 4 de signis. Exercitien, Extemporalien, Sprechübungen, Stilistik und Repetitionen aus verschiedenen Gebieten der Grammatik. Aufsätze. 6 St. Prof. Węclewski.

4. Griechisch (6 St.): a. Plato's Euthyphro und Apologie, Thuc. II. bis c. 53. Privatlectüre aus Xen. Memorab. II. Die Lehre vom Infinitiv, den Participien und Negationen; Wiederholungen aus den übrigen Gebieten der Grammatik. Schriftliche Arbeiten. (4 St.). b. Hom. II. I.—X., theils statarisch, theils cursorisch. Oberlehrer Bock.

5. Französisch (2 St.): Paganel, hist. de Frédéric le Grand, pag. 1—100. Les interprétations, par Th. Leeberg (Goebel XV.). Knebel Gr. § 93—122 und dazu die aus Höchsten entsprechenden Stücke aus dem Deutschen ins Französische übersetzt. Prof. Węclewski.

6. u. 7. Hebräisch und Polnisch: mit Oberprima combinirt.

8. Geschichte und Geographie (3 St.): Geschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands bis zur Zeit Luthers. Wiederholungen aus der alten Geschichte und gelegentlich aus der Geographie. Dr. Brock.

9. Mathematik (4 St.): Wiederholung des Pensums der Obersecunda. Trigonometrie. Schriftliche Arbeiten. Oberlehrer Paszotta.

10. Physik (2 St.): combinirt mit Prima A.

3. Ober-Secunda.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Dr. Kitt.

1. Religionslehre (2 St.): a. Katholische: Vom Glauben. Einheit und Dreipersönlichkeit Gottes. Schöpfung und Erlösung der Welt. Kirchengeschichte bis auf Bonifacius. Dr. Lüdtkke.

b. Evangelische: Bibelkunde des N. T. Ev. Luc. im Grundtexte gelesen und erklärt. Gymnasiallehrer Boehmer.

c. Jüdische (1 St.): Bibelkunde. Pentateuch bis zum Deuteronomium. Sitten- und Glaubenslehre.

2. Deutsch (2 St.): Lectüre poetischer (vorzugsweise lyrischer) und prosaischer Muster aus Deycks, Göthes, Hermann und Dorothea in der Klasse, Wallensteins Tod privatim gelesen. Uebungen im Disponiren und im Vortrage. Aufsätze. Gymnasiallehrer Gand.

3. Latein (8 St.): Liv. I., II. statarisch, IX. privatim und cursorisch. Cicero pr. Sex. Roscio Amerino, pro Archia poeta privatim. Repetition der Moduslehre, ausgewählte Kapitel der Stilistik. Mündliches

Uebersetzen aus Süpffe, Exercitien, Extemporalien, im letzten Tertial 2 Aufsätze. Gl. Dr. Kitt. Virgil, V., VI. und VII. halb. Gand.

4. Griechisch (4 St.): Herod. V. und VI. Xenoph. Cyrop. II. Tempus- und Moduslehre bis zum Infin. Zweiwöchentliche Exerc. und Extempor. Oberlehrer Lukowski. Hom. Od. 13—19, 300. Privatim: lib. 11. 12. 21. 2 St. Prof. Węclewski.

5. Französisch (2 St.): Fürwort, Zeitwort, Folge der Zeiten bis zum Gebrauch des Coniunctiv. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Schriftliche Arbeiten. Gelesen wurde „au coin de feu“ von Souvestre. Borowski.

6. Hebräisch (2 St.): Regelmässige Formenlehre. Die leichteren unregelmässigen Verba. Vocabellernen und schriftliche Uebungen. Uebersetzt einige Stücke aus Vosen und Genes. I. fg. Dr. Lüdtkke.

7. Polnisch: comb. mit I.

8. Geschichte und Geographie (3 St.): Römische Geschichte bis 180 n. Chr. Wiederholung der Geographie von Europa. Oberlehrer Dr. Müller, seit März Dr. Brock.

9. Mathematik (4 St.): Arithmetik: geometrische und arithmetische Reihe, Logarithmen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Geometrie: Aehnlichkeit der Figuren. Flächeninhaltsberechnungen. Umfang und Inhalt des Kreises. Häusliche Arbeiten, monatlich. Dr. Prätorius.

10. Physik (1 St.): Magnetismus und Electricität. Dr. Prätorius.

4. Unter-Secunda.

Ordinarius: Oberlehrer Bock.

1. Religionslehre: mit Obersecunda combinirt.

2. Deutsch (2 St.): Lectüre von poetischen (vorzugsweise epischen) und prosaischen Mustern aus Deycks; Schillers Jungfrau von Orleans in der Klasse, Wilhelm Tell privatim gelesen. Lehre von den Tropen und Figuren; Uebungen im Disponiren und im Vortrage; Aufsätze. Dieckert.

3. Latein (10 St.): a. Cicero de imperio Pompeii, pro Archia poeta, Sallust's Jugurtha. Privatim Caesar de bell. civ. I. Wiederholung und Erweiterung der Syntax der Casus und Tempora; einzelnes aus der Stilistik, insbesondere Synonymik. Mündliches Uebersetzen, Exercitien und Extemporalien. (8 St.). Der Ordinarius. b. Aeneis I. und II. mit metrischen Uebungen. (2 St.). Der Ordinarius, seit März Oberlehrer Lukowski.

4. Griechisch (6 St.): Xenophons Anabasis III., IV.; Hellenica I. Wiederholung der unregelmässigen Verba, Syntax des Artikels, Pronomina und der Casus. Mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen (Franke), schriftliche Arbeiten. Homer V., VI., VII., IX., X. statarisch, II. und III. cursorisch. Dr. Kitt.

5. Französisch (2 St.): Chois de nouvelles (Goeb. 5). Syntax bis zum Pronomen. Mündliche Uebersetzungen, schriftliche Arbeiten. Oberlehrer Heppner.

6. und 7. Hebräisch und Polnisch: mit Obersecunda combinirt.

8. Geschichte und Geographie (3 St.): Griechische Geschichte, nebst Uebersicht des Wichtigsten aus der Geschichte der orientalischen Völker. Wiederholung der Geographie der aussereuropäischen Erdtheile. Oberlehrer Dr. Müller, seit März der Ordinarius.

9. Mathematik (4 St.): Gleichungen ersten Grades mit mehreren unbekanntten Grössen, Gleichungen zweiten Grades. Die Lehre vom Kreise. Gleichheit der Figuren. Oberlehrer Dr. Prätorius.

10. Physik (1 St.): Allgemeine Eigenschaften der Körper veranschaulicht durch Experimente aus allen Gebieten. Wärmelehre. Oberlehrer Dr. Prätorius.

5. Ober-Tertia.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Gand.

1. Religionslehre: a. Katholische (2 St.): Von Gott dem Heiligen und Vollender. Kurzer Abriss der Kirchengeschichte. Memoriren lateinischer Kirchenhymnen. Dr. Lüdtkke.

b. Evangelische: 4. und 5. Hauptstück. Wiederholung des früheren Pensums. Lectüre der Apostelgeschichte. Abriss der Kirchengeschichte. Kirchenlieder. Gymnasiallehrer Böhmer.

c. Jüdische (2 St.): Die Offenbarungsgeschichte, 10 Gebote. Glaubenslehre, Festcyclus. Kämpfe Davids bis zum Tode Sauls.

2. Deutsch (2 St.): Lectüre aus Hopf-Paulsiek, Memoriren, Vortragen, Aufsätze. Gymnasiallehrer Wischniewski.

3. Latein (10 St.): a. Cäsar de bello Gallico IV.—VII. Syntax vom Coniunctiv in Fragesätzen bis zum Schlusse; Wiederholung des frühern Pensums. Mündliche Uebersetzungen, schriftliche Arbeiten (8 St.). b. Ovid's Metamorphosen zweite Hälfte nach Keck, nebst metrischen Uebungen (2 St.). Gymnasiallehrer Gand.

4. Griechisch (6 St.): Xen. Anab. I., II. Wiederholung des grammatischen Pensums der Unter-Tertia; die unregelmässigen Verba und die Präpositonen. Einführung in die homerische Formenlehre und Lectüre eines Abschnitts aus Hom. Odyssee I. Mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen, schriftliche Arbeiten. Dieckert.

5. Französisch (3 St.): Rollin histoire d'Alexandre le Grand (Goeb. XXVI.). Wiederholung und Beendigung der Formenlehre. Mündliche Uebersetzungen, schriftliche Arbeiten. Gymnasiallehrer Gand.

6. Polnisch (2 St.): Lectüre, Declamiren, Grammatik, Aufsätze. Oberlehrer Lukowski.

7. Geschichte und Geographie (4 St.): Deutsche Geschichte vom 30jährigen Kriege bis zur Gegenwart. Wiederholung des Mittelalters. Geographie von Deutschland. Dr. Brock.

8. Mathematik (3 St.): Wiederholung des Pensums der Untertertia. Lehre vom Viereck. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren unbekanntem. Quadrat- und Kubikwurzeln. Schriftliche Arbeiten. Oberlehrer Paszotta.

6. und 7. Unter-Tertia,

in zwei parallelen Cötus.

Ordinarien: Oberlehrer Heppner und Gymnasiallehrer Borowski.

1. Religionslehre: katholische und jüdische mit Obertertia combinirt; evangelische (2 St.) C. a combinirt mit C. b. Der 3. Artikel und das 3. Hauptstück sind durchgenommen. Das Wichtigste aus der Reformationgeschichte, 10 neue Kirchenlieder, einige früher gelernte wurden repetirt. Gelesen ist das Ev. Matth. und Parallelstellen der andern Synoptiker verglichen. Gymnasiallehrer Borowski.

2. Deutsch (je 2 St.): Lesen aus Hopf-Paulsiek, Memoriren von Gedichten nach dem Kanon. Das Wichtigste aus der Verslehre. Aufsätze. In C. a Gymnasiallehrer Dr. Kitt, in C. b Gymnasiallehrer Borowski.

3. Latein (je 3 St.): a. Cäsar de bello Gallico I., II., III. Wiederholung und Ergänzung der Casuslehre. Syntax der Tempora und Modi bis zum Coniunctiv in Relativsätzen. Mündliches Uebersetzen, schriftliche Arbeiten. 8 St. In C. a der Ordinarius, ebenso in C. b. b. Ovid's Metamorphosen, 1. Hälfte nach Keck, nebst Uebungen in der Prosodie und Metrik. In C. a der Ordinarius, in C. b im Winter Sch. A. C. Stuhmann, seit Ostern Oberlehrer Lukowski.

4. Griechisch (je 6 St.): Wiederholung des Pensums der Quarta. Formenlehre bis zu den Verbis in μ einschliesslich; die wichtigsten unregelmässigen Verba. Mündliche Uebersetzungen, schriftliche Arbeiten. In C. a der Ordinarius, in C. b im Winter Sch. A. C. Stuhmann, seit Ostern comb. mit C. a.

5. Französisch (je 2 St.): Formenlehre bis zum unregelmässigen Verbum ausschliesslich. Uebersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. Schriftliche Arbeiten. In C. a der Ordinarius, in C. b im Winter Oberlehrer Heppner, seit Ostern Gymnasiallehrer Gand.

6. Polnisch: mit Obertertia combinirt.

7. Geschichte und Geographie (je 3 St.): Deutsche Geschichte bis zum dreissigjährigen Kriege. Geographie der ausserdeutschen Länder Europas. In C. a Gymnasiallehrer Dr. Kitt, in C. b im Winter Sch. A. C. Stuhmann, seit Ostern Dr. Kitt.

8. Mathematik (je 3 St.): Die Lehre vom Dreieck. Wiederholung der Decimalbrüche, Gleichungen des ersten Grades mit einer unbekanntem. Schriftliche Arbeiten. In C. a und b Oberlehrer Paszotta.

9. Naturgeschichte (je 2 St.): Allgemeine Uebersicht. Ausführlicher: Säugethiere, Vögel, Amphibien. Aus den andern Gebieten der Zoologie Repräsentanten. Botanik. Oberlehrer Paszotta. C. a comb. mit C. b.

8. und 9. Quarta,

in zwei parallelen Cötus.

Ordinarien: bis zum März Oberlehrer Dr. Müller und Gymnasiallehrer Böhmer, seit März an Stelle des ersteren: Wissenschaftlicher Hilfslehrer Papenfus.

1. Religionslehre (2 St.): a. Katholische: Das dritte Hauptstück (von den Gnadenmitteln) nach dem Diöcesankatechismus. Wiederholung der ersten beiden Hauptstücke und der biblischen Geschichte. Das Kirchenjahr. Religionslehrer Dr. Lüdtkke.

b. Evangelische: Einführung in die Bibel und Lesen ausgewählter Stücke des A. T. Der zweite Glaubensartikel und das Gebet des Herrn. Die Bergpredigt. Kirchenlieder. Gymnasiallehrer Böhmer.

c. Jüdische: Biblische Geschichte vom Tode Abrahams bis zum Tode Moses mit Berücksichtigung der darin enthaltenen Pflichten- und Sittenlehren. Dr. Roth.

2. Deutsch (je 2 St.): Lesen, Erklären, Memoriren und Vortragen nach Hopf-Paulsiek. Schriftliche Arbeiten. Die Ordinarien.

3. Latein (je 10 St.): a. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre. Congruenz- und Casuslehre. Lectüre aus Eichert's Chrestomathie. Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen. 8 St. Die Ordinarien. b. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. Lectüre aus Siebelis' Tirocinium. 2 St. In C. a der Ordinarius, in C. b Gymnasiallehrer Wischnewski.

4. Griechisch (je 6 St.): Formenlehre bis zu den Verbis liquidis. Mündliches Uebersetzen aus Schmidt und Wensch. Schriftliche Arbeiten. In C. a Oberlehrer Lukowski, in C. b Gymnasiallehrer Wischnewski.

5. Französisch (je 2 St.): Abschnitt IV. und V. aus Plötz Elementargrammatik. Schriftliche Arbeiten. In beiden C. Gymnasiallehrer Böse.

6. Polnisch: mit Tertia combinirt.

7. Geschichte und Geographie (je 3 St.): Uebersicht über die Geschichte und Geographie der alten Völker. Geographie der aussereuropäischen Erdtheile. In C. a der Ordinarius, in C. b Gymnasiallehrer Borowski.

8. Mathematik (je 3 St.): Wiederholung der gemeinen und der Decimalbrüche. Bürgerliche Rechnungsarten. Lehre von den metrischen Massen. Schriftliche Arbeiten. In beiden C. Oberlehrer Paszotta.

10. und 11. Quinta,

in zwei parallelen Cötus.

Ordinarien: Die Gymnasiallehrer Dr. Brock und Wischnewski.

1. Religionslehre (2 St.): a. Katholische: Diöcesankatechismus. Wiederholung des I. Hauptstücks; II. Hauptstück (von den Geboten). Biblische Geschichte des neuen Testaments. Religionslehrer Dr. Lüdtkke.

b. Evangelische (3 St.): Die biblische Geschichte des N. T., der I. Art. durchgenommen, der I. Art. gelernt. Sprüche. Borowski.

c. Jüdische: mit Quarta combinirt.

2. Deutsch (je 2 St.): Lesen und Wiedererzählen pros. Stücke, Vortrag und Erklärung poetischer nach Hopf-Paulsiek. Der zusammengesetzte Satz. Einiges aus der Interpunktionslehre. In C. a Gymnasiallehrer Dr. Brock, seit März Gymnasiallehrer Wischniewski, in C. b wissenschaftlicher Hilfslehrer Papenfus.

3. Latein (10 St.): Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Sexta. Die unregelmässigen Verba. Einige Regeln aus der Syntax. Uebersetzungen. Wöchentliche Exercitien, dafür alle drei Wochen eine Klassenarbeit. Die Ordinarien. Seit März in C. a drei Stunden wöchentlich Gymnasiallehrer Dr. Kitt.

4. Französisch: Die ersten drei Abschnitte aus Plötz Elementarbuch. Schriftliche Arbeiten. In beiden Cötus Gymnasiallehrer Böse.

5. Polnisch: Lesen und Nacherzählen, Memoriren, orthographische Uebungen. Oberlehrer Lukowski.

6. Geographie (2 St.): Geographie von Europa. In C. a Gymnasiallehrer Böse, in C. b wissenschaftlicher Hilfslehrer Papenfus.

7. Rechnen (3 St.): Brüche; einfache und zusammengesetzte Regel de tri mit ganzen Zahlen und mit Brüchen; die leichteren Fälle der Zinsrechnung; Zeitrechnung und römische Zahlen; Decimal-Brüche. Kalohr.

8. Naturgeschichte: Das Thierreich mit Ausnahme der Vögel, in einzelnen Repräsentanten. Gymnasiallehrer Böhmer.

12. und 13. Sexta,

in zwei parallelen Cötus.

Ordinarien bis Ostern; Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dieckert und Stuhmann,
seit Ostern der erstere allein.

1. Religionslehre: a. Katholische (3 St.): Diöcesankatechismus 1. Hauptstück (vom Glauben). Die leichteren biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments. Religionslehrer Dr. Lüdtke.

b. Evangelische: Die zehn Gebote. Bibl. Geschichte des A. T. Kirchenlieder. Gymnasiallehrer Böhmer.

c. Jüdische: mit Quarta combinirt.

2. Deutsch (je 3 St.): Lesen, Erklären, Memoriren, Vortragen nach Hopf-Paulsiek. Die Lehre vom einfachen und erweiterten Satz. Schriftliche Arbeiten (vorzugsweise orthographische Uebungen). In VIA. der Ordinarius, in VIB. bis Ostern wissensch. Hilfslehrer Stuhmann, seit Ostern wissensch. Hilfslehrer Papenfus.

3. Latein (je 9 St.): Regelmässige Formenlehre. Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen. Memoriren von Vocabeln und leichten Sätzen. Bis Ostern die Ordinarien, seit Ostern (combinirt) wissenschaftlicher Hilfslehrer Dieckert.

4. Polnisch: mit Quinta combinirt.

5. Geographie (je 2 St.): Vorbegriffe. Uebersicht der Geographie der fünf Erdtheile. In VIA. wissenschaftlicher Hilfslehrer Dieckert, in VIB. Gymnasiallehrer Böse.

6. Rechnen (je 4 St.): Numeriren. Die vier Species mit unbenannten und benannten ganzen und gebrochenen Zahlen. Einfache Regel de tri. Die gewöhnlichsten Brüche und Decimalbrüche. VIA. Kaffler, VIB. Gl. Böse.

14. Septima.

Ordinarius: Lehrer Kaffler.

1. Religionslehre: mit Sexta (jüdische mit Quarta) combinirt.

2. Deutsch (10 St.): Lesen, Erklären und Memoriren nach Paulsiek. Orthographische Uebungen. Der Ordinarius. Die wichtigsten Begriffe aus der deutschen Grammatik. Gymnasiallehrer Böse.

3. Anschauungsunterricht (2 St.): Erklärung der Wilke'schen Anschauungstafeln. Im Anschlusse daran später die wichtigsten geographischen Vorbegriffe; Heimathskunde, Deutschland, Europa. Techn. Lehrer Kalohr.

4 Rechnen (6 St.): a. Kopfrechnen: Addiren und Subtrahiren im Zahlenraume von 1—1000. Multipliciren mit einstelligen Zahlen und Dividiren durch einstellige Zahlen in diesem Zahlenraume. Das kleine Einmal-Eins und das mit 11, 12, 15, 16, 20—100 (die Zehner). Zerlegen der Zahlen in Summanden und Posten. b. Schriftliches Rechnen: Numeriren mit 9 Stellen. Die 4 Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen von 1 bis Million. Kenntniss der Münzen, Masse und Gewichte; Uebungen im Resolviren und Reduciren. Die nothwendigsten Brüche. Der Ordinarius.

Technischer Unterricht.

1. Schreiben. Vorschule, Sexta und Quinta je 3 St. Nach Vorschrift des Lehrers deutsche und lateinische Schrift; die Buchstaben in genetischer Reihenfolge; Wörter, Sätze, Sprüchwörter etc. In Quinta im letzten Tertial griechische Schrift nach W. Sukow's Schul-Vorschriften. Kalohr.

2. Zeichnen. Vorschule 1 St. Sexta, Quinta und Quarta je 2 St. In der Vorschule die gerade Linie und deren einfachste Verbindungen zu drei- und vierseitigen Figuren. Erklärung derselben. Sexta: Die gerade Linie, Verbindung derselben zu Winkeln, Dreiecken und Vierecken. Quinta: Der Kreis in Verbindung mit dem Vorhergehenden. Quarta: Die Ellipse; Grund und Aufriss geometrischer Körper (Pyramide, Kegel, Kugel, etc.). Im Gebrauch sind Hoffmeyer's Zeichenhefte I.—VI. Im letzten Tertial Zeichnen nach Vorlagen. Kalohr.

3. Gesang. Vorschule und Sexta comb. 2 St. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör; allgemeine theoretische Vorbegriffe, musikalische Zeichen, Ton- und Taktarten; Choräle, Turn- und Gelegenheitslieder. In Quinta Wiederholung und Fortsetzung des Pensums der Sexta; zweistimmige Lieder. Als Hilfsmittel dient B. Widmann's kleine Gesanglehre (in VII. und VI. § 1—11, in V. § 12—II. § 8) und Erk und Greffs Sängerbuch. 1. Cursus. 2 St. Aus Schülern aller Klassen mit Ausnahme der VII. war ein gemischter Chor gebildet, welcher in 2 wöchentlichen Stunden vierstimmige Lieder einübte. Ausserdem ein Männerchor. Die für den katholischen Kirchengesang bestimmten Lieder wurden in einer Chorgesangstunde mit den hierzu ausgewählten Schülern eingeübt. Kaffler.

4. Der Turnunterricht wurde während des Winters in der Weise ertheilt, dass die Schüler in 6 Abtheilungen je zwei Stunden wöchentlich in der Turnhalle turnten und zwar die Schüler der I.—III. unter Leitung des Herrn Gymnasiallehrer Dr. Kitt, die der IV.—VII. unter Leitung des Herrn Kaffler. Während des Sommers wurde in drei Abtheilungen auf dem Turnplatze geturnt, und zwar gleichfalls in je zwei wöchentlichen Stunden unter Leitung derselben Lehrer.

Themata zu den deutschen und lateinischen Aufsätzen in Prima und Secunda.

I. Ober-Prima. A. Deutsche Aufsätze: 1. Die Welt ist nicht aus Brei und Mus geschaffen; deswegen haltet euch nicht wie Schlaraffen! Harte Bissen giebt es zu kauen, wir müssen erwürgen oder sie verdauen. 2. Wie stellt Homer die Götter dar? 3. Torquato Tasso und Werther (nach Göthe). 4. Worin besteht das Unrecht des Antonio gegen Tasso in Göthes „Torquato Tasso,“ und wodurch macht er dasselbe wieder gut? (Klassenarbeit). 5. War das Mittelalter eine Nacht, so war es eine sternenhelle Nacht. 6. Der sittliche Werth und Unwerth des Brutus und Cassius in Shakespeares „Julius Cäsar.“ 7. Die Bedeutung der Griechen für die geistige Entwicklung der Völker (Abiturientenarbeit). 8. Sind die Bildner der Laocoongruppe, falls sie den Vergil nachgeahmt haben, Copisten oder trotzdem wahre Künstler zu nennen? (Klassen-

Arbeit). 9. Dass sie die Perle trägt, das macht die Muschel krank; dem Himmel sag' für Schmerz, der dich veredelt, Dank! 10. Das Mittelmeer und seine Bedeutung für die Culturgeschichte (Abiturientenarbeit).

B. Lateinische Aufsätze: 1. Tarquinius Superbus, quibus rebus regnum amiserit amissumque recuperare studuerit. 2. Bellis externis parta domesticis vitiis Romani amiserunt. 3. Postrema duo reipublicae Romanorum saecula et gloriae et turpitudinis plena fuisse brevi disputatione explicatur. 4. Kl. Aufs. Asiae populos ab iis, qui in Europa habitarent, consuevisse superari. 5. In utris maior patriae amor fuisse videatur, in Graecis an in Romanis? 6. Suo iure docet Cicero (de off. 1, 7) iustitiam omnium virtutum esse principem. 7. (Kl. Aufs.) Ex municipio Arpinatium bis salutem urbi Romae imperioque Romano missam esse. 8. Vere si volumus indicare, multae res extiterunt urbanae clariores maioresque, quam bellicae. 9. Abit. Aufs. zu Ostern a. der Oberprimaner: Quo tempore et quo consilio Cicero scripserit de officiis? b. der Extraceer: Quam varia sit fortuna exemplo Hannibalis illustretur. 10. Abit. Aufs. im Sommer: Qua de causa et quo eventu a Pyrrho cum Romanis pugnatum sit.

II. Unter-Prima. A. Deutsche Aufsätze: 1. Wohl dem, der, wie aus Arbeit sich zur Musse, aus Musse sich zur Arbeit sehnt. 2. Welche Umstände machten es dem weströmischen Reiche möglich, sich ein ganzes Jahrhundert gegen die germanischen Angriffe zu vertheidigen? Walther von Aquitanien. Metrischer Versuch. 3. Neid und Nacheiferung. Eine Vergleichung beider Begriffe. 4. Klassenarbeit. 5. Nicht Schmerz ist Unglück, Glück nicht immer Freude, wer sein Geschick erfüllt, dem lächeln beide. 6. Exposition von Lessings Minna von Barnhelm. 7. Klassenarbeit. 8. Die gute Sache stärkt den schwachen Arm. Walther von der Vogelweide und Horaz. Eine Vergleichung ihres Lebens und ihrer Gedichte. 9. Kämpf' und erkämpf' dir eigenen Werth, Hausbackenbrod am besten nährt. 10. Die Katastrophe in der Iphigenie von Euripides und in der von Göthe. 11. Klassenarbeit.

B. Lateinische Aufsätze: 1. Rex Deiotarus. 2. Ex Alexandri Magni vita inlustriora quaedam enarrantur. 3. Hannibal iusiurandum patri datum se perpetuum Romanorum hostem fore quanta fide servaverit. 4. (Kl. Aufs.) Xerxes magis consilio Themistoclis quam Graecorum armis victum esse. 5. Expununtur argumenta, quibus Cicero animum immortalem esse demonstrare conatus est. (Tusc. 1, 12—27). 6. (Kl. Aufs.) Dionysium, tyrannum Syracusanorum, non fuisse beatum. 7. De Atheniensium impietate in cives optime de republica meritos. 8. Quantum viri prudentia et fortitudine insignes ad civitatis suae gloriam augendam valuerint, exemplis ostendatur. 9. Ascensionsarbeit.

III. Ober-Secunda. A. Deutsche Aufsätze: 1. Früh übt sich, was ein Meister werden will. 2. Estremos pudeat rediisse Aen 5, 196. 3. Welche Mittel und Wege schlug Themistokles ein, um sein Vaterland gegen die Angriffe der Feinde zu sichern. 4. 5. Eile mit Weile (Klassenarbeit und häusliche Arbeit). 6. Das Leben ist der Güter höchstes nicht. 7. Der Uebel grösstes ist die Schuld. 8. Wer ist glücklich? (Klassenarbeit). 9. Die Neugierde von ihrer edlen und ihrer gemeinen Seite. 10. Ende gut, Alles gut. 11. Klassenarbeit.

B. Lateinische Aufsätze: Romanos in rebus gerendis non minus virtuti quam fortunae debuisse, exemplis ex historia desumptis probatur. 2. Quibus de causis M. Furius Camillus vir maximus paterque patriae appellatus sit.

IV. Unter-Secunda. Deutsche Aufsätze: 1. Worauf beruht unser Interesse an Schillers Bürgschaft. 2. Die Jagd im Odenwald. 3. Vita labore dedit mortalibus nil sine magno (Chrie.). 4. Charakteristik des Ritters in Schillers Kampf mit dem Drachen (Klassenarbeit). 5. Weshalb hat der Deutsche Grund auf seinen Namen stolz zu sein? 6. Der Schiffbruch des Aeneas. 7. Ist Armut immer ein Unglück zu nennen? 8. Wodurch verdient Chriemhild unsere Liebe, unser Mitleid und unsern Abscheu (Klassenarbeit). 9. Fortes fortuna adjuvat. 10. Achilles und Alexander der Grosse, eine vergleichende Charakteristik. 11. Die schlechten und guten Eigenschaften in dem Charakter Hagens (Ascensionsarbeit).

Uebersichts-Tabelle über die Vertheilung der Lehrfächer im Winter 1878/79.

	L e h r e r.	Ordinaris von	IA.	IB.	IIA.	IIB.	IIIA.	IIIBa.	IIIBb.	IVa.	IVb.	Va.	Vb.	VIa.	VIb.	VII.	Summa der Stunden.
1	Director: Prof. Dr. Thomaszewski.	IA.	6 Griech. 2 Horaz	2 Horaz													10
2	Oberlehrer: 1. Professor Węclewski, Bibliothekar.	IB.	6 Latein 2 Franz. 2 Polnisch	2 Homer													18
3	2. Dr. Müller.	IVA.	3 Gesch.	3 Gesch.	3 Gesch.					8 Latein 2 Dtsch.							19
4	3. Dr. Prätorius.		4 Math. 2 Physik	4 Math. 1 Physik	4 Math. 1 Physik												16
5	4. Lukowski.			4 Griech.	4 Griech.	2 Polnisch	2 Polnisch			6 Griech.			2 Polnisch				16
6	5. Bock.	IIB.	3 Deutsch	6 Griech.	10 Latein												19
7	6. Dr. Lüttke, kath. Religionslehrer.		2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Religion	3 Religion	3 Religion			18
8	7. Heppner.	IIIBa.			2 Franz.	8 Latein 6 Griech. 2 Franz.	2 Franz.										20
9	Ordentliche Lehrer: 1. Gand.	IIIA.	2 Franz.	2 Deutsch 2 Virgil	10 Latein 3 Franz.												19
10	2. Paszotta, Rendant.		4 Math.	3 Math.	3 Math.	3 Math. 2 Naturgeschichte	3 Math. 3 Math.										21
11	3. Böhmer.	IVb.		2 Religion	2 Relig.	2 Relig.	2 Relig.	2 Relig.	2 Relig.	2 Relig.	2 Relig.	2 Naturgesch.	2 Naturgesch.	3 Religion			21
12	4. Dr. Kitt.	IIA.		8 Latein	6 Griech.	2 Deutsch 3 Gesch.											19
13	5. Borowski.	IIIBb.	2 Religion	2 Franz.	2 Franz.	8 Latein 2 Deutsch 2 Religion	3 Gesch.	3 Religion									22
14	6. Dr. Brock.	Va.	3 Deutsch 3 Gesch.		4 Gesch.					10 Latein 2 Deutsch							22
15	7. Boese.	Vb.			2 Deutsch	2 Griech. 2 Latein	2 Franz. 2 Franz.	3 Franz. 2 Geogr.	3 Franz.	4 Rechn. 2 Geogr.	2 Deutsch						20
16	8. Wischniewski.	Vb.			2 Deutsch	6 Griech. 2 Latein				9 Latein 3 Deutsch 2 Geogr.							20
17	Wissensch. Hilfslehrer: 1. Dieckert.	VIa.			2 Deutsch	6 Griech.											22
18	2. Stuhmann.	VIb.				6 Griech. 3 Gesch.	2 Ovid			2 Latein 3 Gesch.		2 Deutsch 2 Geogr.		9 Latein 3 Deutsch			21
19	Cand. prob. Papenfus.																11
20	Techn. Lehrer: Kalohr.		2 Chorgesang							2 Zeichnen	3 Rechn. 3 Schreiben 2 Zeichnen	3 Rechn. 3 Schreiben 2 Zeichnen	3 Schreiben 2 Zeichnen	3 Schreiben 2 Ansch.			25
21	Vorschul-Lehrer: Kaffer.	VII.										2 Singen	4 Rechn. 2 Singen	8 Rechn. 2 Singen 1 Zeichnen			25
22	Jüd. Religionslehrer: Dr. Roth.		1 Religion	1 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion			6

Stundenvertheilung seit Ostern 1879.

	L e h r e r.		Ordnung narius von		IA.	IB.	IIA.	IIB.	IIIA.	IIIBa.	IIIBb.	IVa.	IVb.	Va.	Vb.	VIa.	VIIb.	VII.	Summa der Stunden.
1	Director: Prof. Dr. Thomaszewski.		IA.		6 Griech. 2 Horaz	2 Horaz													10
2	Oberlehrer: 1. Professor Węclewski, Bibliothekar.		IB.		6 Latein 2 Franz. 2 Polnisch	2 Homer													18
3	2. Dr. Prätorius.				4 Math. 2 Physik	4 Math. 1 Physik	4 Math. 1 Physik												16
4	3. Lukowski.					4 Griech. 2 Virgil			2 Ovid 2 Polnisch	2 Ovid 6 Griech.								2 Polnisch	20
5	4. Bock.		II B.		3 Deutsch 6 Griech.		8 Latein 3 Gesch.												20
6	5. Dr. Lüdke, kath. Religionslehrer.				2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Religion	3 Religion	3 Religion					18
7	6. Paszotta, Rendant.				4 Math.		3 Math.	3 Math. 3 Math. 2 Naturgeschichte	3 Math. 3 Math.	3 Math.	3 Math.								21
8	7. Heppner.		III Ba.				2 Franz.		8 Latein 2 Franz. 6 Griechisch										18
9	Ordentliche Lehrer: 1. Gänd.		III A.		2 Franz.	2 Deutsch 2 Virgil	10 Latein 3 Franz.	2 Franz.		2 Religion	8 Latein 2 Deutsch 2 Polnisch	3 Gesch.	2 Naturgesch.	3 Religion					21
10	2. Böhmer.		IV b.			2 Religion	2 Relig.	2 Deutsch 3 Geschichte						3 Latein 2 Naturgesch.	3 Religion				21
11	3. Dr. Kitt.		II A.			8 Latein 6 Griech.			2 Religion					3 Latein					22
12	4. Borowski.		III B.		2 Religion	2 Franz.			2 Religion	8 Latein 2 Deutsch	3 Gesch.	3 Religion							22
13	5. Dr. Brock.		V a.		3 Gesch. 3 Deutsch 3 Gesch.	3 Gesch.	4 Gesch.							7 Latein					23
14	6. Boese.									2 Franz.				3 Franz. 3 Franz. 2 Geogr.	2 Geogr.	4 Rechn. 2 Geogr.	2 Deutsch		20
15	7. Wischniewski.		V b.				2 Deutsch			6 Griech. 2 Latein				2 Deutsch 2 Geogr.	2 Geogr.	9 Latein 3 Deutsch			22
16	8. Dieckert.		VI a. und b.				2 Deutsch	6 Griech.								2 Deutsch 2 Geogr.	3 Deutsch		22
17	Wissensch. Hilfslehrer: Papenfus.		IV A.							10 Latein 3 Gesch. 2 Deutsch						2 Deutsch 2 Geogr.	3 Schreiben 2 Zeichen		24
18	Techn. Lehrer: Kalohr.									2 Zeichen				8 Rechn. 3 Schreiben 2 Zeichen	2 Rechn. 2 Zeichen	3 Schreiben 2 Zeichen	3 Schreib. 2 Ansch. 1 Zeichn.		24
19	Vorschul-Lehrer: Kaffer.		VII.		2 Chorgesang, 1 Männerchor									2 Singen		4 Rechn. 2 Singen	8 Deutsch 6 Rechn.		25
20	Jüdd. Religionslehrer: Dr. Roth.				1 Religion	1 Religion	2 Religion							2 Religion					6

II. Mittheilungen aus den Verfügungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig, insoweit dieselben ein allgemeineres Interesse haben.

1. Vom 6. August 1878. Die Erweiterung des Gymnasialgebäudes ist bei dem Herrn Minister der geistl. pp. Angelegenheiten befürwortet.

2. Vom 14. August 1878. In Prima und Secunda sind in Zukunft nur solche Schüler, die von anderen Anstalten kommen, ohne Weiteres aufzunehmen, bei denen der Anstaltswechsel durch Versetzung oder Uebersiedelung der Eltern veranlasst ist. In jedem anderen Falle ist zunächst zu constatieren, ob der Abgang aus gerechtfertigten Gründen erfolgt ist. Ist das nicht der Fall, so ist die Aufnahme nur zulässig beim Beginne des Cursus und noch nicht überschrittener Normalfrequenz der betreffenden Classe. Ueberall aber ist darauf zu halten, dass der Wechsel der Anstalt dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmässigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringe.

3. Vom 12. November 1878. Der Herr Minister der geistl. pp. Angelegenheiten hat genehmigt, dass die Directoren-Conferenzen der Provinzen Ost- und Westpreussen auch in Zukunft gemeinsam bleiben. Nach einer Verfügung vom 9. Dezember 1878 wird abwechselnd eine Stadt Ost- und Westpreussens für dieselben bestimmt werden. Unter dem 8 Februar 1879 werden für die nächste im Jahre 1880 zu Königsberg abzuhaltende Conferenz folgende Berathungsgegenstände festgesetzt:

1. Ueber Ziel und Methode des Unterrichts in den beschreibenden Naturwissenschaften und in der Physik auf den Gymnasien und Realschulen;
2. Ueber die sittliche und nationale Durchbildung der Zöglinge auf den höheren Lehranstalten, sowie über die Schulzucht und die Disciplinarmittel auf denselben;
3. Welche Erfahrungen sind bisher in Bezug auf die in beiden Provinzen gleichmässig festgesetzten Censurprädicate gemacht worden?
4. In wie weit ist die ästhetische Bildung auf den Gymnasien und Realschulen zu berücksichtigen?
Ausserdem soll der Director über die in den vier untern Classen eingeführten sprachlichen Lehrmittel eine beurtheilende Uebersicht entwerfen, da beabsichtigt wird womöglich eine grössere Uebereinstimmung unter den verschiedenen Anstalten auf diesem Gebiete herbeizuführen.

4. Vom 17. Dezember 1878. Statt der bisher alljährlich Ende Dezember eingereichten Verwaltungsberichte haben die Directoren künftig über einen dreijährigen Zeitraum zusammenfassende Berichte zu erstatten.

5. Vom 30. Januar 1879. Der Bestand der Krankenkasse soll in Westpreussischen Pfandbriefen angelegt werden.

6. Vom 21. März 1879. Das Schulgeld wird für alle Gymnasialklassen auf 90 Mark jährlich erhöht, die Zahl der Freischüler darf fernerhin 12 pCt. betragen; die Remuneration für den ersten wissenschaftlichen Hilfslehrer wird auf 1800 Mark jährlich festgesetzt.

7. Vom 11. Mai 1879. Auf Grund einer Ministerial-Verfügung vom 2. Mai 1879 wird angeordnet, dass das Schuljahr an sämtlichen höheren Lehranstalten der Provinz vom Jahre 1880 ab zu Ostern beginne. Wo das bisher noch nicht der Fall war, ist bei der nächsten Versetzung mit der grössten Vorsicht zu verfahren, und es sind nur solche Schüler in die nächst höhere Classe hinüber zu führen, welche nach Anlagen und Leistungen zu der Erwartung berechtigen, dass sie das Jahrespensum in dem Zeitraume von 6 resp. 8 Monaten werden bewältigen können. Die Ferien werden überall zu Pfingsten 5 Tage, im Sommer 4 Wochen, zu Michaelis, Weihnachten und Ostern je 14 Tage betragen.

8. Vom 17. Mai 1879. Mittheilung eines Ministerial-Reskripts vom 14. Mai 1879, nach welchem Bücher aus dem Verlage von Elwin Staude in Berlin, bevor dieselben in die Hand von Schülern gelangen, auf das Vorhandensein etwaiger verderblicher Einlagen zwischen den unaufgeschnittenen Blättern genau untersucht und event. derselben entledigt werden sollen.

9. Vom 27. Mai 1879. Die Art und Weise, wie jede Schule die goldene Hochzeitsfeier Ihrer Majestäten feiern will, ist jeder Anstalt überlassen.

10. Vom 29. Mai 1879. Die Einführung der Böhme'schen Rechenbücher und der verba anomala von Weiske wird genehmigt.

11. Vom 12. Mai 1879. Der Director wird als zweiter Correferent für das vierte Thema zur nächsten Directoren-Conferenz bestimmt.

12. Vom 13. Mai 1879. Der civilberechtigte Invalide Johann Fritz wird als Schuliener angestellt.

III. Chronik.

1. Vierzehn Tage nach Beginn des neuen Schuljahres, welches am 9. September mit einem feierlichen Gottesdienste in der Gymnasialkirche eröffnet wurde, schied der bisherige Director des Gymnasiums, Herr Dr. Hermann Deiters aus seiner hiesigen Wirksamkeit, um wie sein Vorgänger vor fünf Jahren die Direction des Mariengymnasiums zu Posen zu übernehmen. Nachdem die Schüler des Gymnasiums durch einen Fackelzug ihre Verehrung, die Mitglieder des Lehrercollegium durch ein gemeinsames Festessen dem Scheidenden ihre Anhänglichkeit bezeugt hatten, sprach auch Herr Provinzialschulrath Dr. Kruse in öffentlicher Versammlung auf der Aula demselben die volle Anerkennung der Behörde für sein verdienstliches Wirken aus. Die Anstalt, an welcher der Unterzeichnete auf Schritt und Tritt die sicher ordnende Hand seines Vorgängers freudig erkennt, wird ihm noch lange ein dankbares Andenken bewahren. —

Mit der Entlassung des vorigen Directors verband der Königliche Commissarius, Herr Provinzialschulrath Dr. Kruse am 27. September 1878 die Einführung des Unterzeichneten in sein Amt. Nachdem er die Pflichten des Directors in eindringlichen Worten dahin präcisirt hatte, dass derselbe treu zu seinem Gott, zu König und Vaterland, zu der Wissenschaft und seinem Amte stehen und ein Mann von Charakter sein müsse, verpflichtete er den unterzeichneten Director durch Handschlag für seine neue Stellung, worauf dieser seine pädagogischen Grundsätze entwickelte. Herr Professor Węclewski begrüßte den Unterzeichneten dann im Namen des Lehrercollegiums. Gesang eröffnete und schloss die Feier.

Robert Thomaszewski, geboren den 22. März 1830 zu Wartenburg, erhielt seine Ausbildung von 1844—53 auf dem Progymnasium zu Rössel und dem Gymnasium zu Rastenburg, und lag bis 1857 philologischen Studien an der Universität zu Königsberg ob. Im October 1857 wurde er an derselben rite zum Doctor promovirt, machte in demselben Monate sein Examen pro facultate, trat am 15. October an dem neuerrichteten Gymn. zu Neustadt in Westpreussen sein Probejahr an, wurde 1859 ebendasselbst angestellt, 1864 als Oberlehrer prädicirt, Ostern 1867 als Oberlehrer an das Gymnasium zu Culm versetzt, 1876 zum Professor und durch Patent vom 22. August 1878 zum Director des hiesigen Gymnasiums ernannt.

Am 16. März verstarb nach dreiwöchentlichem Leiden der Oberlehrer Dr. Emil Müller, der seit dem 1. October 1875 mit gewissenhafter Pflichttreue an der Anstalt gewirkt hatte. Lehrer und Schüler, die seine Leiche zu Grabe geleiteten, werden seiner lange in Liebe gedenken.

Am 22. März wurde der hohe Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers um 9 Uhr durch eine gottesdienstliche Feier mit Te Deum in der Gymnasialkirche und um 11 Uhr durch einen Schulaetus auf der festlich geschmückten Aula feierlich begangen. Unter Orchesterbegleitung vorgetragene patriotische Gesänge, ausgeführt von 150 theils dem gemischten, theils dem Männerchor angehörigen Schülern der Anstalt unter Leitung des Herrn Kaffler, leiteten die Feier ein und schlossen sie. Die Festrede hielt Herr Gymnasiallehrer Dr. Kitt. In das Hoch auf Seine Majestät, welches der Unterzeichnete nach einer kurzen Ansprache am Schlusse ausbrachte, stimmten die Versammelten begeistert ein. Zu bedauern war nur, dass, da die etwa 700 Personen fassende Aula schon vor Beginn der Feier gefüllt war, nicht nur eine grosse Menge von Gästen sondern selbst ein bedeutender Theil der Schüler keinen Einlass mehr finden konnte.

Am 27. März wohnte Herr Provinzialschulrath Dr. Kruse während der Vormittagsstunden dem Unterrichte in mehreren Classen bei.

Am 8. April endigte die erfolgreiche Thätigkeit des Schulamtschandidates Herrn Stuhmann, der als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Marienburg versetzt wurde, an der hiesigen Anstalt. Seine Stunden sowie die des verstorbenen Oberlehrer Dr. Müller wurden unter die übrigen Lehrer vertheilt. Die in Folge

dessen nicht zu vermeidende starke Belastung einzelner Lehrer wurde noch dadurch erheblich gesteigert, dass mehrere Mitglieder des Lehrercollegiums, zum Theil zu wiederholten Malen längere oder kürzere Zeit erkrankten und vertreten werden mussten.

Am 20. April starb der Schuldiener Rilinger, der 11 Jahre hindurch der Anstalt treu gedient hat.

Unter den 22. April ging eine Ministerialverfügung vom 15. April ein, wonach Herr Oberlehrer Dr. Prätorius vom 1. Juli d. Js. ab in die durch den Tod des Oberlehrer Dr. Müller erledigte Gehaltsstelle einrückte, die Oberlehrer Lukowski, Bock und Dr. Lüttke die nächst höhere Stelle erhielten, der ordentliche Lehrer Paszotta zum Oberlehrer befördert wurde und in die bis dahin vom Religionslehrer Dr. Lüttke innegehabte Stelle eintrat.

Am 22. Mai fand die Feier der ersten h. Communion von 24 Schülern des Gymnasiums in der Gymnasialkirche statt.

In Folge einer Verfügung vom 9. Juni rückten vom 1. Juli ab die ordentlichen Lehrer Böhmer, Dr. Kitt, Borowski, Dr. Brock, Böse und Wischnewski in die nächst höheren Gehaltsstufen ein, der wissenschaftliche Hilfslehrer Dieckert wurde zum ordentlichen Lehrer ernannt, der Schulumtscandidat Papenfus erhielt die erste wissenschaftliche Hilfslehrerstelle.

Am 11. Juni wurde die Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten ganz in der Weise wie der Geburtstag Sr. Majestät am 22. März begangen, nur dass dem Tage entsprechend bei der reichen Ausschmückung der Aula Gold und Kornblumen vorwalteten. Die Festrede hielt der unterzeichnete Director. Der Ueberfüllung der Aula war durch Ausgabe von Eintrittskarten vorgebeugt worden.

IV. Schüler-Frequenz.

Am Schlusse des vorigen Schuljahres verblieben auf dem Gymnasium 379, in der Vorbereitungs-klasse 7 Schüler. Neu aufgenommen wurden im laufenden Schuljahre in die Gymnasialklassen 79 in die Vorschule 11 Schüler, einer wurde aus dem Gymnasium in die Vorschule versetzt. Demnach haben am Unterrichte theilgenommen 476 Schüler. Abgegangen sind während des laufenden Schuljahres 38 Schüler. Die jetzige Frequenz beträgt demnach 438 Schüler. Von diesen befinden sich in IA 14, in IB 31, IIA 26, IIB 47, IIIA 45, IIIBa 28, IIIBb 28, IVa 34, IVb 33, Va 33, Vb 34, VIa 32, VIb 37, VII 16. Von diesen gehören der katholischen Confession 168, der evangelischen 203, der jüdischen 67 Schüler an; aus Conitz sind 156, auswärtige 282.

In den unter dem Vorsitze des Königlichen Provinzialschulraths Herrn Dr. Kruse am 28. März und am 24. Juni abgehaltenen Abiturienten-Prüfungen erhielten das Zeugniß der Reife

I. Ostern 1879

Name	Geburtsort	Con- fession	Alter Jahre	Aufenthalt		Berufsfach	
				auf dem Gymn.	in Prima		
1. Ignaz Cyra	Gröbenzin, Kr. Bütow	kath.	22 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	Theologie in Breslau	
2. Heinrich Fink	Gruszczyce, b. Kalisch	evang.	22 ¹ / ₂	8	2 ¹ / ₃	Forstwissensch. i. Münden	
3. Johannes v. Gostkowski	Alt-Braa, Kr. Schlochau	evang.	20 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	Medizin in Greifswald	
4. Michael Hoppe	Wilkowo, Kr. Flatow	kath.	19	9 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	Medizin in Greifswald	
5. Ludwig Schönefeld	Zempelburg	evang.	22 ¹ / ₄	7	2 ¹ / ₂	Medizin in Greifswald	
6. Robert Tappert	Landeck-Mühle, Kr. Schlochau	evang.	23	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	Theologie in Halle	
7. Aloys Weinert	Gross-Butzig, Kr. Flatow	kath.	21 ¹ / ₂	11 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	Theologie in Breslau	
8. Hans Blokuzewski	Königsberg, Opr.	kath.	21 ¹ / ₂	} Extranei		Medizin in Königsberg	
9. Felix Mehlmann	Danzig	kath.	22 ¹ / ₄				Medizin in Berlin
10. Hans Wilckens	Sypniewo, Kr. Flatow	evang.	21 ¹ / ₄				Landwirthschaft

II. Sommer 1879

Name	Geburtsort	Con- fession	Alter Jahre	Aufenthalt		Berufsfach
				auf dem Gymm.	in Prima	
1. Franz Hellwig	Gersdorf, Kr. Conitz	kath.	18 ³ / ₄	8 ³ / ₄	2	Theologie in Würzburg
2. Otto Kannenberg	Cladau, Kr. Conitz	evang.	19 ³ / ₄	8	2	Rechtswissensch. i. Leipzig
3. August Klemp	Conitz	kath.	20	8 ³ / ₄	2	Theologie in Breslau
4. Franz Kroll	Berent	kath.	19 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	2	Medizin in Berlin
5. Franz Pannek	Lautenburg	kath.	21	2	2	Theologie in Breslau
6. Johann Radoi	Szczerlin, Kr. Wirsitz	kath.	21 ¹ / ₂	8	2	Naturwissensch. i. Breslau
7. Walter Richter	Conitz	evang.	20 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	2	Steuerfach
8. Peter Zurawski	Gościeradz, Kr. Bromberg	kath.	22	10	3	Theologie in Würzburg

Kannenberg und Klemp wurden von der mündlichen Prüfung dispensiert.

Die in den beiden Terminen bearbeiteten Themata für die schriftliche Prüfung waren

a) im Ostertermin:

1. Deutscher Aufsatz: Welche Bedeutung hat das griechische Volk für die Entwicklung der Menschheit.

2. Lateinischer Aufsatz: Quo tempore et quo consilio Cicero libros scripserit de officiis. Für die Extracee: Quam varia sit fortuna exemplo Hannibalis illustretur.

3. Mathematische Aufgaben: a. Es sind drei Capitalien, deren jedes bloß aus Hunderten besteht und über 1000 Mark beträgt, aus folgenden Angaben zu berechnen: Ihre Summe ist 8100 Mark; wenn das erste zu 5, das zweite zu 3¹/₄, das dritte zu 4¹/₃ pCt. ausgeborgt wird, so erhält man an Zinsen jährlich 374 Mark. b. Zur Zeichnung eines Dreiecks wird gegeben: die Grundlinie, die zugehörige Höhe und die Summe der Quadrate der drei Mittellinien. c. Die Winkel eines Dreiecks zu berechnen, wenn ein Winkel, die Differenz der ihn einschliessenden Seiten und der Radius des umschriebenen Kreises bekannt sind. Beispiel: $x = 73^{\circ} 40'$, $b - c = 6$ m., $r = 10$ m. d. Von einer regelmässigen abgestumpften nseitigen Pyramide kennt man den Inhalt und das Verhältnis der Höhe zu den Radien der den Grundflächen eingeschriebenen Kreise, die fehlenden Stücke sind zu bestimmen.

b) im Sommertermin:

1. Deutscher Aufsatz: Das Mittelmeer und seine Bedeutung für die Culturgeschichte.

2. Lateinischer Aufsatz: Qua de causa et quo eventu a Pyrrho cum Romanis pugnatum sit.

3. Mathematische Aufgaben: a. 10 Renten, und zwar: 1000 Thaler fällig über ein Jahr, 900 über zwei Jahre, 800 über drei Jahre u. s. w. sollen in eine constante Jahresrente von 700 Thaler umgewandelt werden. Wie oft wird diese zu beziehen sein, wenn die Zinseszinsen durchweg zu 5 pCt. gerechnet werden? b. Ein rechtwinkeliges Dreieck zu zeichnen, von welchem man die Hypotenuse kennt und weiss, dass die eine Kathete mittlere Proportionale zwischen der Hypotenuse und der andern Kathete ist. c. Zur Bestimmung eines Dreiecks hat man den Radius des umschriebenen Kreises r , einen Winkel γ und den Radius ρ des diesem Winkel gegenüberliegenden äusseren Berührungskreises. Die trigonometrische Auflösung der Aufgabe ist bis zur Bestimmung der Winkel und der Seiten des Dreiecks zu führen. d. Um eine Kugel ist ein Berührungscylinder und ein gleichseitiger Berührungskegel gezeichnet. In welchem Verhältnisse stehen die Oberflächen dieser drei Körper zu einander? In welchem die Inhalte?

V. Unterrichtsmittel.

Die Lehrerbibliothek sowie die nach Classen geordneten Schülerbibliotheken erhielten in dem abgelaufenen Schuljahre mannigfachen Zuwachs.

An Geschenken gingen der Anstalt zu: 1. Von dem Königlichen Ministerium: die Fortsetzungen von Steinmeyers Ztschr. für deutsches Alterthum, Kuhns Ztschr. für vergleichende Sprachforschung und Mozarts Werken. 2. Von Herrn Kreisthierarzt Schwanefeld: Noel, Grundzüge der Phrenologie und Haddeck, Somnolismus und Psycheismus. 3. Von dem Obertertianer Kühn: Ein Jahrgang von Hoffmanns Jugendfreund.

Angeschafft wurden u. a.: 1. Für die Gymnasialbibliothek: Schulthess, Europäischer Geschichtskalender, Jordan, Topographie der Stadt Rom; Rohde, der griechische Roman; Bouterwek und Tegge, die altsprachliche Orthoepie; Grammatici latini vol. VII. rec. Keil; Thucydides v. Classen; Apollonius Dyscolus rec. Schneider; Verhandlungen der 32. Versammlung deutscher Philologen; Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie; Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte; Ranke, sämtliche Werke Bd. 42; Bursian, Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft 6. Jahrgang; Herder v. Suphan Bd. 4, 10; Weber, Preussen vor 500 Jahren; Hottenroth, Trachten der Völker alter und neuerer Zeit; Schrader, die Verfassung der höheren Schulen; Linnig, der deutsche Aufsatz; Bruch, die Tragödien des Sophocles; Müller, Friedr. Ritschl; Kiepert, Physikalische Wandkarte von Asien; Andree und Peschel, Physikalisch-statistischer Atlas des deutschen Reichs; Lehmann, Sprachliche Sünden der Gegenwart; Kuehner, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache; Imhof-Blumer, Porträtköpfe auf römischen Münzen; Monumenta Germaniae, auctorum antiquissimorum tom. II. und III.; Schleicher, die deutsche Sprache; König, deutsche Litteraturgeschichte; Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik; Lange, Geschichte des Materialismus; Jordan, Kritische Beiträge; Klotz, Handwörterbuch der lateinischen Sprache; Justi Lipsii opp. om.; Rudolph, Schiller-Lexicon; Dictionnaire de l' academie franç. ed VII.; Andresen, über deutsche Volksetymologie; Brandstätter, Land und Leute des Landkreises Danzig; Merguet, Lexicon zu den Reden des Cicero.

2. Für die Schülerbibliothek: Bilder aus Elsass-Lothringen (I); Freytag, die Geschwister (I); Weber, Allgemeine Weltgeschichte, 16 Bände (I); Osterwald, Erzählungen aus der alten deutschen Welt, 3 Bände (I und II); Kayser, Physik des Meeres (I); Ebers, Warda (I); Goell, die Künstler und Dichter im Alterthum (I); Opperl, Merkwürdige historische Begebenheiten (IIB); Archenholtz, Geschichte des siebenj. Krieges (IIB); Hahn, Joachim v. Ziethen (IIIA); Seemen, Fünfzig Jahre (IIIA); Keck, die Sage von Wieland dem Schmied (IIB); Graebner, Robinson (V); Diderding, Auswahl von Märchen (VI).

Die bibliotheca pauperum ist im laufenden Schuljahre um 110 Bände vermehrt worden, zum Theil Geschenke des Herrn Religionslehrers Lic. Ossowski in Strassburg, des Herrn Gymnasiallehrers Böhmer, der Abiturienten Langowski, Herzog, Beerwald, Blumenthal und der Maturitäts-Aspiranten Mehlmann und Wilckens.

VI. Stiftungen und Unterstützungen.

1. Die vom Herrn Gymnasiallehrer Gand unentgeltlich verwaltete Krankenkasse hatte

Bestand aus 1877/78 . . . 2240 Mark 85 Pf.

Einnahme von 1878/79 . . . 684 „ 73 „

= 2925 Mark 58 Pf.

Ausgabe von 1878/79 . . . 461 „ 45 „

Bestand 2464 Mark 13 Pf.

2. Im Convicte sind zur Zeit 9 Stellen besetzt; 2 Schüler haben dort, 18 im Alummate freie Wohnung.

3. Von den seitens des Gymnasiums zu verleihenden und an der Gymnasialkasse zu erhebenden Stipendien erhielt das Radzieckische (180 Mark) der stud. phil. Jankowski in Breslau, das Jubiläumstipendium

(39,60 Mark) M. Hoppe (IA), das Göbel-Möllersche (36 Mark) C. Meifert (IB), das Splettstössersche (24,67 Mark) J. Scharmer (IIA), das Pysznickische (11,72 Mark) J. Klátecki (IIB), das Derengowskische (10,50 Mark) P. Zurawski (IA). Die Zinsen der Nelkestiftung im Betrage von 377,25 Mark wurden in Raten von 10—80 Mark unter würdige und dürftige Schüler vertheilt.

4. Das Bischöfliche Generalvicariat-Amt von Culm verlieh das Lamkesche Stipendium (103,40 Mark) an St. Kowalski (IIB), das Kreteksche (94,50 Mark) an P. Panske (IIA), das Schulzische Familienstipendium an T. Berendt (IB) und C. Rosentreter (IIB), sowie eine besondere Unterstützung an F. Albrecht (IIB).

5. Der Dr. Marcinkowskische Verein in Posen gewährte dem W. Müller (IIIA) eine Unterstützung von 180 Mark.

6. Der Gymnasialkirche wurde neben kleineren Geschenken von einer edlen Geberin auch eine grössere werthvolle Gabe zu Theil.

Für diese Geschenke sowie alle den Schülern zu Theil gewordenen Wohlthaten spricht der Director im Namen der Anstalt hiemit den geziemendsten Dank aus.

VII. Oeffentliche Prüfung.

Freitag den 4. Juli, Vormittags 8—12 Uhr.

Septima 8 Uhr: Anschauungsunterricht, Techn. Lehrer Kalohr.

Sexta a und b 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Latein, Gymnasiallehrer Dieckert.

Quinta 9 Uhr: Naturgeschichte, Gymnasiallehrer Böhmer.

Quarta a 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Geographie, Wissensch. Hilfslehrer Papenfus.

Quarta b 10 Uhr: Griechisch, Gymnasiallehrer Wischnewski.

Untertertia a 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Latein, Oberlehrer Heppner.

Untertertia b 11 Uhr: Deutsch, Gymnasiallehrer Borowski.

Obertertia 11 $\frac{1}{2}$ Uhr: Französisch, Gymnasiallehrer Gand.

Nachmittags 3—5 Uhr.

Untersecunda 3 Uhr: Mathematik, Oberlehrer Dr. Prätorius.

Obersecunda 3 $\frac{1}{2}$ Uhr: Griechisch, Oberlehrer Lukowski.

Unterprima 4 Uhr: Latein, Professor Węclewski.

4 $\frac{1}{2}$ Uhr: Geschichte, Gymnasiallehrer Dr. Brock.

Vor dem Abtreten der einzelnen Classen Vorträge der Schüler.

VIII. Schlussfeier.

Sonnabend den 5. Juli.

Vormittags 8 Uhr: Schlussgottesdienst in der Gymnasialkirche.

Um 9 Uhr: Schlussfeier in der Aula in nachstehender Reihenfolge:

1. Gesang.
2. Lateinische Rede des Primaners Marcell v. Lukowicz.
3. Deutsche Abschiedsrede des Abiturienten August Klemp.
4. Gesang.
5. Entlassung der Abiturienten und Verkündigung des Ascensus.
6. Gesang.

Das neue Schuljahr

wird am Montag den 4. August Morgens 8 Uhr mit einem Gottesdienste in der Gymnasialkirche eröffnet werden.

Die Anmeldung neuer Schüler wird der Unterzeichnete am Freitag den 1. und Sonnabend den 2. August Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 3—5 entgegennehmen. Die neu aufzunehmenden Schüler haben ausser dem Abgangszeugnisse von der bisher besuchten Schule ein Impfattest, die 1867 oder früher geborenen statt des letzteren einen Revaccinationschein vorzulegen.

Die Wahl der Pensionate sowie der Wechsel derselben darf nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Directors stattfinden.

Schliesslich ersuche ich die Eltern der Schüler dringend mit dem Nachsuchen der Erlaubnis zur Theilnahme ihrer Söhne an Familienfesten während der Schulzeit zurückhaltender zu sein; ich werde fortan eine derartige Theilnahme nur in seltenen Ausnahmefällen gestatten.

Conitz, den 25. Juli 1879.

Der Direktor des Gymnasiums.
Prof. Dr. Thomaszewski.



03851